sportjugendpfalz

Handbuch für Freizeitleiter und Betreuer

Inhaltsverzeichnis

1.Sportbund-Pfalz / Sportjugend-Pfalz 4
1.1Sportjugend-Pfalz 4
2. Aufgabenfelder eines Betreuers..... 6
2.1 Aufgaben eines Betreuers vor der Freizeit 7
2.2. Aufgaben eines Betreuers während der Freizeit 9
2.3. Aufgaben eines Betreuers nach der Freizeit 10
3. Aufgaben eines Freizeitleiters 10
3.1. Aufgaben eines Freizeitleiters vor der Freizeit 10
3.2. Aufgaben eines Freizeitleiters während der Freizeit 11
3.3. Aufgaben eines Freizeitleiters nach der Freizeit 12
3. Entwicklungsbesonderheiten von Kindern und Jugendlichen..... 13
3.1Physische, Psychische und soziale Entwicklungsstufen..... 13
4. Pädagogischer Umgang mit Kindern und Jugendlichen..... 17
4.1 Gruppendynamische Prozesse 17
5. Jugendschutz..... 19
5.1 Informationen und Empfehlungen 20
6. Rechtssituation eines/r Betreuers/in..... 25
6.1 Aufsichtspflicht - Begründung, Umfang, Grenzen 27
6.2 Kriterien der Aufsichtspflicht..... 28
6.3 Rechtliche Erfüllung der Aufsichtspflicht 30
6.4 Zivilrechtliche Haftung 31
6.5 Strafrechtliche Aspekte..... 33
6.6 Sexualstrafrecht..... 35
7. Notfälle und Krankheiten 40
7.1 Notfalldefinition 40
7.2 Was ist bei Notfällen zu tun 40
7.3 Notfall-Checkliste..... 43
7.4 Verhalten bei Arzt- und Krankenbesuchen..... 52
8. Medikamentengabe bei Akuterkrankungen 54
9. Anhang..... 57
9.1 Freizeittagebuch 57
9.2 Betreuer Auswertungsbogen 58
9.3 Informationen zum Freizeitverlauf 62
9.4.Beispiel zur Programmplanung (Mariapfarr) 66

Vorwort

Dieses Handbuch soll angehenden Betreuern der Sportjugend-Pfalz Einblick in ihre künftige Tätigkeit geben.

An die Betreuer werden unterschiedliche Erwartungshaltungen herangetragen, die es Bestmöglich zu erfüllen gilt. Um die Betreuer bei ihrer Arbeit zu unterstützen wurde ein Aufgabenkatalog zusammengestellt, der zur Orientierung dienen soll. Ziel ist es, die Betreuer der Sportjugend Pfalz zu unterstützen und ihnen Sicherheiten in sämtlichen Bereichen zu geben. Denn nur ein kompetenter Betreuer, der sich der Unterstützung im Hintergrund bewusst ist, kann vor Ort Großes leisten und damit sehr vielen Kindern und Jugendlichen, Jahr für Jahr, eine unvergessliche Zeit ermöglichen!

Um ein, an die Gruppe angepasstes, Programm erstellen zu können, sollten die Betreuer unter anderem Kenntnisse über Gruppendynamische Prozesse, aber auch über die unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen informiert sein. Da uns eine alters- und gruppenspezifische Programmplanung sehr am Herzen liegt, werden die dazugehörigen Thematiken im vorliegenden Handbuch nochmals behandelt werden, auch wenn sie in der Betreuerausbildung bereits berücksichtig wurden.

Doch nicht nur Spaß und Spiel beschäftigen den tätigen Betreuer. Auch unerwünschte Vorfälle müssen bedacht und mit einkalkuliert werden. Um auch hier Sicherheiten zu bieten, wurde ein Notfallplan erstellt, den die Betreuer bereits im Vorfeld durcharbeiten und die Rollenverteilung aufteilen sollten. Außerdem wurden Empfehlungen ausgesprochen, wie sich ein Betreuer in unterschiedlichen Situationen verhalten sollte und wann eine Verständigung mit der Sportjugend Pfalz notwendig wird. Bei diesen Empfehlungen wurden das Jugendschutzgesetz, die Rechtssituation des Betreuers und die Aufsichtspflicht berücksichtigt.

Für weiterführende Ideen haben wir immer ein offenes Ohr, also lasst uns eure Erfahrungen einarbeiten und nachfolgende Betreuer werden es euch danken.

In diesem Sinne wünschen wir allen Betreuern und Betreuerinnen viel Spaß und ein gutes Gelingen.

Eure Sportjugend Pfalz

1.Sportbund-Pfalz / Sportjugend-Pfalz

1.1 Sportjugend-Pfalz

Die Sportjugend Pfalz ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz. Mit über 213.000 Mitgliedern in mehr als 2.070 Vereinen ist die Sportjugend einer der großen Jugendverbände in der Pfalz.
Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung und unterstützen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung stehen im Vordergrund.
Unsere Hauptaufgabe liegt in der jugend- und sportpolitischen Interessenvertretung aller Sport treibenden Kinder und Jugendlichen. Der Begriff „Jugend" bezieht sich dabei auf Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr.
Interessenvertretung heißt, für eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung von Jugend- und Übungsleiter(innen) Sorge zu tragen. Deshalb bieten wir ein breit gefächertes Bildungsangebot mit vielfältigen Aus- und Fortbildungslehrgängen an, um eine fundierte Arbeit im Kinder- und Jugendbereich zu gewährleisten.
Für unsere Kinder und Jugendlichen erstellen wir jährlich ein umfangreiches Freizeitangebot. Mit den Freizeiten möchten wir die Bereitschaft zur Mobilität fördern und den sozialen Umgang mit den Mitmenschen lehren.
Weitere Ziele: Kennen lernen verschiedener Kulturen; Erlernen fremder Sprachen; Förderung der Selbständigkeit der Teilnehmer; Übernahme von Verantwortung; Rechte und Pflichten;
Aufgaben und Ziele für die Betreuer: Übernahme von Verantwortung; Heranbilden von Führungskräften; pädagogisches Einfühlungsvermögen; Vertretung der Organisation vor Ort zur Umsetzung der Sportjugend Ziele;
Unser Ziel ist es, die gesellschaftlichen Herausforderungen zu erkennen und die notwendige Arbeit mit unseren sportbegeisterten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Wir setzen uns für eine stärkere Anerkennung der allgemeinen Vereinsjugendarbeit der Sportvereine und Sportfachverbände ein.

Seit vielen Jahren stehen internationale Jugendbegegnungen und Freizeitmaßnahmen auf dem Programm der Sportjugend Pfalz. Dieses abwechslungs- und umfangreiche Freizeitangebot hat jedes Jahr Bestand. Es bietet eine echte Alternative für unsere Kinder und Jugendlichen, ihre Ferienzeit sinnvoll zu verbringen.
Unser Ziel ist es, den sportbegeisterten Kindern und Jugendlichen eine angenehme und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung anzubieten. Deshalb sind Sport, Spiel,

Kreativität und viel Spaß die führenden Merkmale unserer Maßnahmen. Wir fördern die Spontaneität der Teilnehmer(innen), sowie die Grundsätze Freiheit, Freiwilligkeit, Vielseitigkeit und Integration. Dabei leistet unser Angebot einen weiteren Beitrag für die zielgerichtete Präventionsarbeit. Wir geben unseren Kindern und Jugendlichen genügend Möglichkeiten, Kritikfähigkeit, Toleranz und Selbstbewusstsein zu entwickeln.

2. Aufgabenfelder eines Betreuers

Die Aufgabe eines Betreuers besteht im Allgemeinen in der Planung und Gestaltung einer, für die Teilnehmer, unvergesslichen Freizeit. Um dies gewährleisten zu können, ist jedoch nicht nur ein gut vorbereitetes und interessantes Programm notwendig. Denn selbst das beste Programm kann ohne einen guten Gruppenzusammenhalt nicht perfekt werden. Der Aufbau eines „Wir-Gefühls" stellt daher eine Hauptaufgabe des Betreuerdaseins dar und sollte sich kontinuierlich durch die gesamte Freizeit ziehen.

Die Rolle eines Betreuers ist vielseitig und durch die Erwartungen aller Beteiligter geprägt.
→Was erwarten die Teilnehmer von mir?
Die Teilnehmer sehen in den Betreuern eine Mischung aus Freund, Elternersatz, Aufsichtsperson, Fremdenführer, Helfer in der Not und Ansprechpartner für alle Probleme. Ein Betreuer sollte daher für seine Teilnehmer da sein, ein offenes Ohr für ihre Probleme haben und sich generell um deren Anliegen bemühen!
Zu den Aufgaben eines Betreuers zählt jedoch auch, dass Grenzen aufgezeigt und eingehalten werden, auch wenn dies nicht unbedingt im Interesse der Teilnehmer liegen mag!
→Was erwarten Eltern von mir?
In der Regel bekommt man die Eltern der Teilnehmer zweimal zu Gesicht, bei der Begrüßung und beim Abschied.
Als Betreuer darf man es daher nicht persönlich nehmen, sollten die Eltern Zweifel und Ängste über die bevorstehende Zeit verlauten lassen. Die Abschiedsphase gestaltet sich für einige Eltern als sehr schwierig, daher ist an dieser Stelle ein gutes Einfühlungsvermögen gefragt! Besonders wichtig erscheint hier ein kompetentes Auftreten, denn die Eltern erwarten in erster Linie von den Betreuern, dass sie ihre Kinder gesund und munter zurück bekommen und dass die lieben Kleinen viel Spaß hatten.
Wichtig ist, dass der Betreuer bei auftretenden Problemen Rücksprache mit den Eltern hält, z.B. in Krankheitsfällen oder Heimweh. Die Eltern dürfen sich auf keinen Fall von wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen fühlen, denn sie vertrauen der Sportjugend Pfalz ihr Kind an! Bei schweren Vorfällen ist jedoch das weitere Vorgehen mit der Geschäftsstelle abzuklären, die sich dann gegebenfalls mit den Eltern in Verbindung setzt. Näheres siehe auch unter Notfallplan der Sportjugend Pfalz.

Um diese komplexen Erwartungen erfüllen zu können, soll im Folgenden ein kleiner Leitfaden zur Orientierung dienen:

Wie werde ich Betreuer?

Vorbereitung des Einsatzes – Konzept der Ausbildung

Betreuer, die bei der Sportjugend eine Freizeit mitgestalten und betreuen möchten, müssen vor ihrem Ersteinsatz eine mehrstufige Ausbildung durchlaufen.

Vorbereitung

Je nach Kenntnisstand

- (optionale) **Jugendleiterassistentenausbildung** (14-17 Jahre) und **Jugendleiterlehrgang** (9 WE/180 LE) bei keinen bzw. geringen Vorkenntnissen oder
- (optionale) **Jugendleiterassistentenausbildung** (14-17 Jahre) und **Betreuer-Grundausbildung** (3 WE/ca. 60 LE) bei keinen bzw. geringen Vorkenntnissen
- **Betreuergrund-Ausbildung** (3 Wochenenden/ca. 60 LE) bei vorhandenen und durch die Sportjugend anerkannten Kenntnissen (entsprechendes Studium, Berufsausbildung usw.)

Die Vorkenntnisse werden durch die Geschäftsstelle nach Vorlage von Belegen, Qualifikationen etc. bewertet und eingestuft!

Hinweise:
Betreuer, die noch nicht die Volljährigkeit erlangt haben (Betreuer unter 18 Jahren) können nur als Hilfs-Betreuer eingesetzt werden.

Mit der Teilnahme an der Betreuer-Grundausbildung ist keine Garantie eines Einsatzes gegeben (Eignung!).

Begleitung/begleitende Vorbereitung

- dreitägiges **Betreuervorbereitungstreffen** aller Teams
  → (Programm)Planung der Freizeit
  → Betreuerselektion durch die Sportjugend
  → Weiterbildungsthemen unter Einbeziehung von Teamerwünschen
  → Vorschlag von Weiterbildungsthemen für das Bildungsprogramm der SJ

- **Freizeitvortreffen** mit Eltern, Teilnehmern und Betreuern zum gegenseitigen ersten Kennen lernen bzw. um den geplanten Freizeitverlauf zu erläutern und letzte Fragen von Teilnehmern und Eltern zu beantworten

Werdegang von Freizeitbetreuern

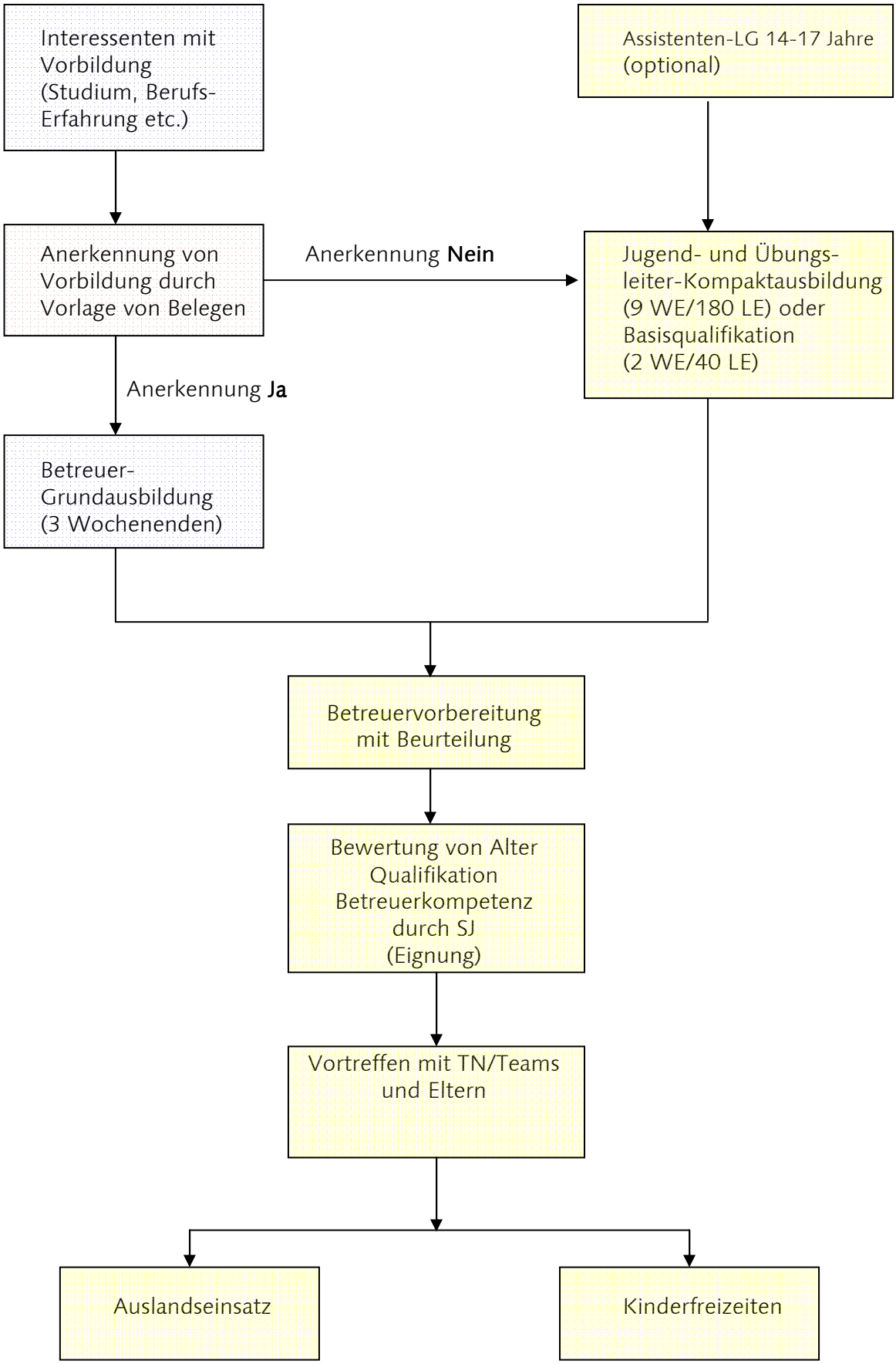

2.1 Aufgaben eines Betreuers vor der Freizeit

- Persönliche Vorbereitungen
  - ✓ Belegung eines 1. Hilfe-Kurses oder eigenverantwortliche Wiederholung bereits erworbener Kenntnisse. Beachtet bitte die Gültigkeit eures Erste-Hilfe-Kurses!
  - ✓ Handy aufladen und Notfallnummern einspeichern

- Vorbereitungen im Team
  - ✓ Informationen zum Ferienort sammeln
  - ✓ Programm und Alternativen (schlechtes Wetter) planen

  →Im Anhang findet ihr ein gelungenes Beispiel dafür, wie eine Vorbereitung auf eine Freizeit aussehen könnte (ab Seite65)!
  - ✓ Spiele vorbereiten
  - ✓ Besorgung der Materialien
  - ✓ Teilnehmersteckbriefe überprüfen
    →Krankheiten, Allergien, Besonderheiten
  - ✓ Notfallplan→Aufgabenverteilung (Wer macht was?)

2.2. Aufgaben eines Betreuers während der Freizeit

- Generelle Aufgaben
  - ✓ Programmdurchführung, Organisation
    →Beachtet das Jugendschutzgesetz!
  - ✓ Aufsichtspflicht
  - ✓ Vorbild sein
  - ✓ Besprechung im Team

- Aufgaben eines Betreuers im Team
  - ✓ Absprache untereinander
  - ✓ Gemeinsame Durchführung des Freizeitprogrammes
  - ✓ Gemeinsames Lösen von möglichen Problemen
  - ✓ Gemeinsames Aufstellen von freizeitspezifischen Regeln (wenn möglich Berücksichtigung der Umstände vor Ort, ansonsten sollten diese Regeln vor Ort angepasst werden!) und Einhaltung dieser Regeln
- Aufgaben der Gruppe gegenüber
  - ✓ Aufmerksamkeit
    →Haben die Kinder Sonnencreme benutzt, genug getrunken, regelmäßig geduscht, Gruppenanschluss,…?!
  - ✓ Ansprechpartner für Teilnehmer

→Suche und führe Gespräche mit Teilnehmern, um sicher zu gehen, dass sich die Teilnehmer im Camp wohlfühlen, Anschluss gefunden haben,…

- ✓ Gemeinsame Aktivitäten durchführen, dazu gehört auch animieren und motivieren.

2.3. Aufgaben eines Betreuers nach der Freizeit

- Reflektion der Freizeit und Einreichen von Verbesserungsvorschlägen
  - ✓ Freizeittagebuch
  - ✓ Objektbewertung
- Abgabe von gesammelten Informationen (z.B. Fragebögen) über den Ferienort an die Sportjugend Pfalz für die Betreuer des Folgejahres
- Kostenkontrolle
- eventuelles Nachtreffen organisieren

3. Aufgaben eines Freizeitleiters

3.1. Aufgaben eines Freizeitleiters vor der Freizeit

Persönliche Vorbereitung	Vorbereitung im Team
– Kontakt zur Geschäftsstelle – Kontaktaufnahme zu den Betreuern und Vorbereitung einer qualitativ hochwertigen Freizeitplanung (erste Schritte einleiten, Verteilen von Aufgaben an die Betreuer etc.)	– Sammeln von Informationen über Ferienort → sehr wichtig: Notfallnummern! – Programm planen – Vorabbesprechung der freizeitspezifischen Regeln! – Besprechung des Notfallplans im Team! – Powerpointpräsentation für das Teilnehmertreffen vorbereiten!
– Freizeitmaterial in der Geschäftsstelle richten – Freizeitordner abholen – Über Finanzlage informieren!	

– letzter Werktag vor Reiseantritt:
  →Telefonisch beim Büro nach letztem stand der Reise informieren (Änderung der Teilnehmerliste, Abfahrtszeit des Busses, Aktuelle Steckbriefe,…)

3.2. Aufgaben eines Freizeitleiters während der Freizeit

Zu Beginn der Freizeit

– Bei Busfahrten
  Buscheck (Bus nach sichtbaren technischen Mängeln überprüfen)
  Einhalten der Lenk- bzw. Ruhezeiten des Busfahrers überwachen
  Anbringen Schild mit Beschreibung Ziel, Gruppe, Adresse Sportjugend an Bus
  Sitzplan anfertigen („welcher Teilnehmer sitzt wo?)
  Hinweis: Freizeitleiter sitzt neben dem Busfahrer bzw. direkt dahinter, wenn ein zweiter Busfahrer mit an Bord ist

– Unterlagen der Teilnehmer durcharbeiten, auch im Hinblick auf Krankheiten, Erlaubnis der Eltern bezüglich verschiedener Aktivitäten,…
  →Jeder im Team sollte informiert sein!
– Letzte Besprechung des Programms!

– Verhaltensregeln und „freizeitspezifische Regeln", sowie Informationen zu Ferienort (Regeln des Zeltplatzes Ruhezeiten in der Anlage, Camp-/Hausordnung, Essenszeiten und Regeln, Alkohol, Baden, offenes Feuer etc.) an Teilnehmer weitergeben!

Generell

- koordiniert die Gespräche und Diskussionen der Teamer→ übernimmt die Leitung solcher Gespräche. Dies erfordert jedoch eine objektive Haltung!
  →Teamwork ermöglichen!
- steht im direkten Kontakt mit der SJP (Ansprechpartner), besonders in Notfällen

- **WICHTIG**: Das Team entscheidet nicht darüber, ob ein Teilnehmer nach Hause fährt!!! Darüber entscheiden der Jugendsekretär, der Geschäftsführer und der Vorsitzende!

3.3. Aufgaben eines Freizeitleiters nach der Freizeit

- Abschlussbesprechung mit den Betreuern, entweder noch vor Ort oder mit kurzem zeitlichem Abstand nach Abschluss der Maßnahme!
- Alle Freizeitunterlagen bei der Sportjugend Pfalz abgeben!
- Ebenso abzugeben sind:
  1. Feedbackbögen der Teilnehmer, Betreuerbewertungsbogen
  2. Freizeittagebuch
  3. Kurze Infomappe über Ferienort (Stadtplan, Tourismusinformationen,..) und Freizeit (Unterkunft, Programmtipps,..)

3. Entwicklungsbesonderheiten von Kindern und Jugendlichen

3.1Physische, Psychische und soziale Entwicklungsstufen

Im Folgenden soll versucht werden, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in mehreren Etappen darzustellen. Eine solche Einteilung ist allerdings recht schwierig. Es soll betont werden, dass es sich bei dieser Einteilung um eine Möglichkeit und sehr grobe, vorläufige Abgrenzung handelt.

1. Etappe	
Mädchen:	8 bis 10 Jahre
Jungen:	8 bis 11 Jahre

Das körperliche Wachstum in der späten Phase der Kindheit verlangsamt sich zunehmend. Veränderungen im Wachstum sind zwar sichtbar, sie sind allerdings nicht so stark ausgeprägt wie in und nach der Pubertät.

In diesem Alter befinden sich die Kinder bezüglich aller wesentlichen Lebensfragen und Entscheidungen in noch großer Abhängigkeit von den Erwachsenen (Eltern). Daraus resultiert ein großes Anlehnungsbedürfnis im Ferienlager, was mit zunehmendem Alter – insbesondere bei Jungen – abnimmt. Betreuer/innen sind hier im wahren Sinne des Wortes Ersatzeltern. Aufgrund der geringen Selbständigkeit muss man sich um die Teilnehmer/innen dieser Altersstufe besonders intensiv kümmern.

In diesem Alter ist der „Spieltrieb" besonders stark ausgeprägt.

Kinder sind weitgehend „hörig", d.h. die Tendenz zum Widerspruch ist nur selten zu beobachten. Sind Kinder dieses Alters mit Jugendlichen zusammen, kann es zu Ausnutzungsverhältnissen kommen. Die „Großen" halten sich manchmal einige „Kleine", um sie für besondere Dienste einzuspannen (Zigaretten schmuggeln, spendieren,...). Solche Verhältnisse müssen entschieden unterbunden werden, zumal sie die Jüngeren schon sehr früh in gesetzwidriges Umstände bringen können.

2. Etappe	
Mädchen:	10 bis 13 Jahre
Jungen:	11 bis 14 Jahre

In dieser Altersstufe haben wir es mit jungen Menschen zu tun, deren Verhalten durch große Widersprüchlichkeit in allen Lebenslagen charakterisiert ist. Körperlich werden aus Kindern allmählich Jugendliche, wobei die körperlichen Reifungsvorgänge bei Mädchen früher beginnen (um 1-1,5 Jahre). Ein ungleichmäßiges Wachstum der Körperteile führt insbesondere bei Jungen zu Disproportionen (rasches Extremitätenwachstum, aber der Rumpf bleibt zurück). Folge ist oft eine etwas unkoordinierte Motorik.
Da auch die inneren Organe mit dem schnellen Wachstum der Extremitäten nicht mithalten, ist eine Leistungsabnahme zu beobachten. Hinzu kommt eine starke Steigerung der vegetativen Labilität (hohe Erregbarkeit, unkontrollierte Mimik und Gestik, Lautstärke der Stimme). Aus dem Missverhältnis zwischen innerlichem Drang und reduzierter Umsetzungsmöglichkeit folgt eine häufig anzutreffende Müdigkeit bzw. Mattigkeit (Unlust, Kopfschmerzen, geschwächte Konzentration).

Die Mädchen beginnen sich aufgrund ihrer früheren Reifung von den Jungen abzukapseln. Diese Grüppchenbildung führt häufig zu Spannungen. Von den Jungs werden die Mädchen wegen ihrer früheren körperlichen Ausbildung oft gehänselt (Brustbildung, Schambehaarung,...).

Schreien, ständiges Umherrennen und Toben stellen nicht immer eine Disziplinlosigkeit dar, sondern können Ausdruck eines hohen Bewegungsdranges sein. Die starke Erregbarkeit und die schnelle Ermüdung führen zu Stimmungsschwankungen (Freude, Kummer). Typisch ist ein schneller Wechsel in der Beurteilung von Dingen (heute Ja und morgen Nein).

Es besteht eine hohe Gefühlsansprechbarkeit (Musik, Kunst, Theater,...) und ein großer Drang zum Abenteuer. Kritik gegenüber Erwachsenen wird zwar geäußert, aber eher selten offensiv. Es ist auch ein starker Drang nach Geltung und Wichtigtun ausgeprägt, der sich bei Jungs z.B. in Zerstörungswut und bei Mädchen im Ausspinnen von Beziehungen ausdrückt. Ursache dafür sind aber meist die Unzufriedenheit mit sich selbst, verbunden mit einem Gefühl der Unzulänglichkeit.

3. Etappe	
Mädchen:	13 bis 16 Jahre
Jungen:	14 bis 16 Jahre

In dieser Etappe ist die Entwicklung der Geschlechtsmerkmale weit fortgeschritten. Die Disharmonie der Gestalt geht in Harmonie über. Die Leistungsfähigkeit steigt wieder und nähert sich der Erwachsenenform. Die Erregbarkeit beginnt abzuklingen, wenn auch langsamer, als die körperliche Unzulänglichkeit.

Diese Etappe der Entwicklung ist vielmehr durch die Zwischenstellung zwischen dem Jugendlichen und dem Erwachsenen charakterisiert. An die Jungen und Mädchen werden aufgrund der fortgeschrittenen körperlichen und geistigen Entwicklung höhere Leistungs- und Verhaltensforderungen gestellt als an Jüngere. Auf der anderen Seite sind sie noch nicht zur vollen Mitarbeit in der Lage. Sie sind also noch keine Erwachsenen. Dies alles führt, je nach individuellem Anspruchsniveau, Temperament und nach der spezifischen Situation im Umfeld zu unterschiedlich ausgeprägten Formen des Selbständigkeits- und Geltungsbestrebens, der Unausgeglichenheit in der Einstellung zu verschiedenen Lebensbereichen, der emotionalen Ansprechbarkeit und des Erlebnisdranges.
Der Wunsch nach Selbständigkeit und Verantwortung steht der Einordnung unter gestellte Regeln und Vorschriften gegenüber. Ein „sich Überzeugenlassen" wird als „Gesichtsverlust" gewertet. Man muss als Betreuer also darauf achten, Regeln sachlich zu begründen, so dass in den Jugendlichen Einsicht in die Notwendigkeit entsteht und nicht das Gefühl, bevormundet zu werden.

Man trifft in dieser Phase oft „Spezialisten" an, die sich auf irgendeinem Gebiet sehr gut auskennen, und Erwachsene gerne mit „klugen Fragen" in Verlegenheit zu bringen versuchen. Auch das muss als Versuch gesehen werden, die Phase der Zwischenstellung scheinbar überwunden zu haben. Auch die Phänomene Rauchen, Trinken, usw. stellen meist kein Überlegenheitsgefühl dar, sondern entspringen der Unsicherheit, die gezeigt werden soll. Man kann aber Teilnehmer auf bestimmte Entgleisungen aufmerksam machen (z.B. übertriebenes Schminken). Sie sind oft dankbar für die Hinweise.

Dagegen neigen Jugendliche, die bestehenden Normen nicht anerkennen, oft zur Passivität oder zur Opposition.

In diesem Alter ist auch eine starke Selbstreflexion typisch (Tagebücher, Literatur, Religion). Die Frage: „Wer bin ich?" steht im Vordergrund. Man setzt sich eigene Ziele, überschätzt sich aber auch häufig dabei.

Jugendliche dieses Alters haben meist ein starkes Bedürfnis, in Gruppen zusammen zu sein. Der Einfluß der Gruppe auf das Verhalten des Einzelnen ist zum Teil enorm.

4. Etappe
Mädchen und Jungen von 16 bis 18 Jahren

Der körperliche Entwicklungsstand erreicht in diesem Alter Erwachsenenform. Der Grad der intellektuellen Entwicklung unterscheidet sich qualitativ kaum mehr von dem Erwachsener. Ein Jugendlicher dieser Altersstufe will ernst und gleichberechtigt behandelt werden, andernfalls geht er schnell in Opposition. Das hohe

Selbstbewußtsein stellt große Anforderungen an den Umgang. Wer auf die persönlichen Ansprüche der Jugendlichen nicht eingeht und wer kommandiert, der erreicht nichts, bzw. das Gegenteil von dem, was er beabsichtigt.
Der Jugendliche will genau wissen, warum er das tun soll, er will den Sinn bestimmter Anordnungen oder Verbote einsehen. Nur was er anerkannt hat, motiviert sein Verhalten.

4. Pädagogischer Umgang mit Kindern und Jugendlichen

4.1 Gruppendynamische Prozesse

Die Gruppe ist ein Begriff aus der Soziologie. Mit Hilfe dieses Begriffs können Aussagen zum Verhalten von Menschen untereinander gemacht werden.
Eine Kinder- oder Jugendgruppe in einer Ferienfreizeit ist sich am Anfang meist fremd und muss sich erst finden. Diese Phasen bezeichnet man auch als Gruppendynamischen Prozess. Innerhalb dieses Prozesses bilden sich Rollen der einzelnen Kinder oder Jugendlichen heraus, die es dem/der Betreuer/in ermöglichen, die Gruppenstruktur nachzuvollziehen.

Kennenlernphase

Während dieser ersten Phase lernen die Kinder oder Jugendlichen ihre anderen Gruppenmitglieder und die Betreuer/innen kennen. Auch die örtliche Umgebung und die Freizeitmöglichkeiten werden erkundet.
Für den/die Betreuer/in ist es wichtig, dass die Zeitspanne zwischen dem ersten Treffen und dem eigentlichen Kennenlernen in der Gruppe so kurz wie nur möglich gehalten wird. Die räumliche und soziale Unsicherheit des Kindes oder des Jugendlichen wird dadurch schnell in eine klare Orientierung umgewandelt. Dies unterstützt eine rasche Gruppenbildung.

Testphase

Nach dem Kennenlernen testet die Gruppe aus, wo die pädagogischen Grenzen der Betreuer/innen sind.
Ebenfalls findet in dieser Phase in der Gruppe eine Verteilung der internen Führungsrolle statt.
In dieser Phase ist es wichtig, dass der/die Betreuer/in die pädagogischen Grenzen klar und deutlich formuliert. Er/sie sollte auch beobachten, wie der interne „Machtkampf" um die Führungsrolle abläuft, um ggf. die Durchsetzung der Führungsrolle durch Gewalt zu unterbinden.

Wir-Phase

Nach der Klärung der „Rangfolge" und der Verteilung der Rollen innerhalb der Gruppe entwickelt sich ein Wir-Gefühl. In dieser Phase zeigen sich vielfältige

Interessen der Gruppe. Schwächere Gruppenmitglieder werden durch die Gruppe motiviert. Gemeinsame Aktivitäten stehen im Vordergrund. Die Gruppe grenzt sich gegenüber anderen Gruppen ab.
Der/die Betreuer/in kann durch geeignete Maßnahmen/Aktionen das Wir-Gefühl stärken, sollte aber immer darauf achten, dass durch dieses Wir-Gefühl nicht andere Kinder/Jugendliche in ihrer Meinung beschnitten werden. Dabei ist es wichtig mit den Stärken der einzelnen Gruppenmitglieder zu arbeiten.

Abschiedsphase

Zum Ende einer Ferienfreizeit entsteht eine gewisse Hektik in der Gruppe. Gerade in einer Gruppe mit einem starken Wir-Gefühl fällt den Kindern/Jugendlichen der Abschied aus der Gruppe schwer. Es ist oft schwierig für eine/n Betreuer/in den Überblick zu wahren.
Für die Gruppenmitglieder ist in dieser Phase wichtig, dass der/die Betreuer/in eine erneute Orientierung gibt. Dies kann in der Möglichkeit der weiteren Kommunikation oder das Treffen in einer späteren Ferienfreizeit sein. Der/die Betreuer/in muss in der Lage sein, einen Abschied zu organisieren und auch dafür entsprechend Zeit einzuräumen. Oft lässt die Hektik am Abreisetag keinen geeigneten Abschied zu

5. Jugendschutz

Kinder und Jugendliche bedürfen auf Grund ihrer sich noch in der Entwicklungsphase befindlichen Persönlichkeit des besonderen Schutzes, weshalb der Jugendschutz als präventives und schützendes Gestaltungselement gesetzlich normiert ist. In einer sozialen Marktwirtschaft fordert der gesetzliche Jugendschutz die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein, die auch die gesamte gewerbliche Wirtschaft betrifft.
Jugendschutz tut dies durch Plakativnormen gegenüber der im weitesten Sinne verantwortlichen Öffentlichkeit und durch straf- und bußgeldbewährte Sanktionen gegenüber Gewerbetreibenden und Veranstaltern, Reiseveranstalter eingeschlossen, die ihre wirtschaftlichen Interessen über die schutzwürdigen Entfaltungsrechte der Minderjährigen stellen. Insoweit stellt der insbesondere im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und in zahlreichen Nebengesetzen normierte Jugendschutz kein abstraktes Regelwerk dar, welches sich lediglich in der Umsetzung der gesetzgeberischen Pflicht gesellschaftlicher Verantwortlichkeit für die nachwachsende Generation erschöpft. Vielmehr handelt es sich bei dem gesetzlich normierten Jugendschutz um Grenzbereiche, jenseits derer individuelle Gefährdungen zumindest wahrscheinlich sind.
Für den Staat und seine Behörden stellen diese Markierungen Interventionspunkte dar; für die Betreuer/innen sind es normative Rahmensetzungen für ihr pädagogisches Handeln, die sie in allen Bereichen einer Ferienfreizeit berücksichtigen müssen.
Das Jugendschutzrecht ist in Deutschland nicht in einem einzigen Regelungswerk kodifiziert; vielmehr finden sich vereinzelte Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen.
Eines der wichtigsten nur dem Jugendschutz gewidmeten Regelungswerke ist das Jugendschutzgesetz, welches dem erheblichen Reformbedarf im Bereich des Jugendschutzes nachkommend, das bisherige Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) zusammenfaßt. Daneben finden sich Vorschriften zum gesetzlichen Jugendschutz im Strafgesetzbuch, dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in weiteren Nebengesetzen.
Auch im Bereich der Jugendreisen gilt der althergebrachte Grundsatz "andere Länder, andere Sitten". Zwar bezieht sich der Begriff der Sitten in diesem Zusammenhang eher auf einen außergesetzlichen, kulturellen Verhaltenskodex; jedoch folgt daraus gleichermaßen, dass im Ausland weitestgehend andere Jugendschutzbestimmungen vorzufinden sind, als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungsdichte ist in keinem Land so groß wie in Deutschland.
Sieht man die Zielsetzung des Reisens im Allgemeinen als Wunsch nach Begegnung und interkulturellem Lernen, so versteht es sich von selbst, dass man sich als Gast an die im Zielland geltenden Regeln angleicht. Dies gilt sowohl für die außergesetzlich vorgefundenen Wertvorstellungen, als auch ohnehin für die im Gastland bestehenden Gesetze. Das bedeutet, dass sich Teilnehmer/innen einer Jugendreise jedenfalls an die im Ausland geltenden strengeren Jugendschutzbestimmungen halten müssen.

Für den Fall, dass im Zielland eine entsprechende Jugendschutzbestimmung fehlt oder jedenfalls hinter der in Deutschland zurückbleibt, gelten jedenfalls mittelbar stets die Vorschriften des deutschen Jugendschutzgesetzes.

5.1 Informationen und Empfehlungen

1. *Alter der Teilnehmer/Innen*

   Orientierungs- und Verhaltensgrundlage stellen die gültigen Gesetze, insbesondere das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit dar. Im Falle einer Freizeit im Ausland, sollten sich die Teamer/Innen deshalb über die dortigen Bestimmungen informieren und auch die Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen! Sind aufgrund einer heterogenen Alterszusammensetzung in der Gruppe Jugendliche unterschiedlich von diesen Bestimmungen betroffen, sollten sich die Regeln und disziplinarischen Vereinbarungen grundsätzlich an den, für die jüngeren Teilnehmer/Innen geltenden Vorschriften in der Gruppe orientieren.

2. *Kleingruppen*

   Grundsätzlich kann die Gruppe (od. Teile davon) auch sich selbst überlassen bleiben, was aber von Gruppenzusammensetzung und den örtlichen Gegebenheiten abhängig zu machen ist. Grundsätzlich gilt die Empfehlung, dass sich Teilnehmer nur in Kleingruppen ab 3 Personen alleine bewegen dürfen! Außerdem ist die elterliche Erlaubnis dringend erforderlich!

3. *Auto –und Motorradabmietung*

   Diese darf grundsätzlich nicht gestattet werden. Sie kommt ohnehin nur für Volljährige in Frage und würde die Gruppe spalten.

4. *Besuche (z.B. von Eltern)*

   Insbesondere motorisierte Besuche sollten möglichst vermieden werden. Auf jeden Fall ist darauf zu drängen, dass solche Besuche angekündigt werden.

5. *Drogen*

   Die Einnahme von Drogen ist auf Freizeiten strengstens untersagt.

6. *Alkohol*

   →Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

   Alkohol, Tabak

   In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten.

Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden. Für Tabak- und Alkoholprodukte besteht in Kinos ein Werbeverbot vor 18 Uhr.

→Generell raten wir davon ab, den Jugendlichen Alkohol zur Verfügung zu stellen! Sollten Jugendlichen der Konsum von Alkohol erlaubt werden, so gilt stets die Verordnung des Jugendschutzgesetztes (siehe oben)!
→Dasselbe gilt für den Tabakkonsum!

Bei Alkoholerlaubnis empfehlen wir:

- Grundsätzlich kein harten Alkohol. Auch nicht für 18-jährige!
- Grundsätzlich kein Alkohol vor und während des Sports.
- Bier und Wein in kontrollierten Mengen sind für über 16-jährige generell zugelassen, jedoch in geringen Mengen. Auch sollte von regelmäßigem Konsum abgesehen werden!
- Sollten Teilnehmer dabei sein, die unter 16 Jahre alt sind, raten wir auch davon ab den älteren Teilnehmern den Alkoholkonsum zu erlauben!

7. *Ausgehzeiten und -regeln*

→Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

Aufenthalte

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

→Zu Beachten sind auch die Ausgangszeiten für Jugendliche, die der unten angeführten Tabelle zu entnehmen sind! Auch hier gilt bei einem Besuch als Gruppe: Orientierung an dem jüngsten Teilnehmer!

→Für Kleingruppen gilt:

- Ausgang in kleinen Gruppen (mindestens 3) mit Verabredung von Rückkehrzeiten und Kenntnis eines Betreuers des Zielortes und geplantem (sicheren) Hin –und Rückweg. Je jünger die Teilnehmer, desto genauer muss die Information sein.
- Ggf. sollten Betreuer die Gruppe begleiten.
- Mindestens ein Betreuer muss am Unterbringungsort erreichbar sein, falls nicht die Gesamtgruppe unterwegs sein sollte.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§4	**Aufenthalt in Gaststätten**	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. **Disco** (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	**Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.** Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	**Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben** (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§8	**Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§9	**Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln**			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§10	**Abgabe und Konsum von Tabakwaren**			
§11	**Kinobesuche** Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	**Abgabe von Filmen o. Spielen** (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§13	**Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten** ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			

● = **Beschränkungen** / **Zeitliche Begrenzungen** werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DREI-W-VERLAG, Essen

8. *Busfahrer / Busse*

Die Teamer/Innen haben grundsätzlich auch in den Bussen die Aufsichtspflicht über die Gruppe und geben diese nicht an den/die Fahrer ab. Bei erkennbarer Übermüdung eines Fahrers oder bei alkoholisiertem Zustand besteht die Pflicht den/die Fahrer aus dem Verkehr zu ziehen, d.h. entweder längere Pausen, Fahrerwechsel oder falls dies nicht möglich sogar Buswechsel mit Bussen und

Fahrern eines anderen Unternehmens vor Ort. Polizei einschalten und umgehend die Geschäftsstelle und/oder ggf. den Busunternehmer direkt informieren.

9. *Unfälle / Notfälle / Krisenmanagement*

Bei größeren Verletzungen von Teilnehmer/Innen müssen die Geschäftsstelle und die Eltern sofort benachrichtigt werden. Die Verständigung der Eltern übernimmt in der Regel die Sportjugend selbst, eine Absprache ist hier erforderlich!

Bei entstehenden Arztkosten sollte das Team (Reservegeld) in Vorlage treten (Quittungen vorlegen).

Grundsätzlich ist Vorsicht besser als Risikobereitschaft.

Im Fall von Pressemitteilungen übernimmt in jedem Fall die Sportjugend Pfalz! Von Seiten der Betreuer und Freizeitleiter werden unter keinen Umständen Angaben gemacht!

6. Rechtssituation von Betreuern

Rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen

1. Rechtsfähigkeit (§§ 1 ff. BGB)

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Jede natürliche Person ist mit Vollendung der Geburt (erster selbständiger Atemzug) bis zum Tod rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit ist an keine Altersstufe, keine Herkunft, Nationalität usw. gebunden. Somit ist der gezeugte, aber noch nicht geborene Mensch noch nicht rechtsfähig; er steht aber als ungeborenes Leben unter dem Schutz des Strafrechts (§ 218 StGB).

Juristische Personen (Körperschaften) erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das jeweilige Register (Vereins- oder Handelsregister). Ihre Rechtsfähigkeit erlischt mit ihrer Auflösung.

2. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, mit einer Willenserklärung rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen zu können.

Im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit wird die Geschäftsfähigkeit von natürlichen Personen bei Vorliegen verschiedener Kriterien differenziert in:

- Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)
- beschränkte Geschäftsfähigkeit (§106 BGB)
- volle Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähig sind Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres und Geisteskranke. Da man für seine Handlungen und Willenserklärungen einstehen müsste und dies ein Geschäfts-unfähiger aber nicht absehen kann, ist es folgerichtig, dass im § 105 BGB die Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen für nichtig erklärt werden.

Zu beachten ist, dass ein Geschäftsunfähiger keine eigene Willenserklärung ab-geben kann; selbstverständlich kann er jedoch als Bote eine fremde Willenserklärung übermitteln.

Bei Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen handelt der gesetzliche Vertreter für den Geschäftsunfähigen.

Beschränkt geschäftsfähig sind Minder-jährige vom 7. bis 18. Lebensjahr (§ 106 BGB). Die Willenserklärung dieser Personen ist nicht von vornherein nichtig, sondern abhängig von der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 BGB). Die Zustimmung kann vor oder nach Abschluss des Rechtsgeschäftes erfolgen. Alle Willenserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sind grundsätzlich schwebend unwirksam.

Ausnahmen (Willenserklärung ist auch ohne Zustimmung gültig):Ausschließlich rechtlicher Vorteil (§ 107 BGB)

Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist sofort wirksam, wenn sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil (übernimmt keine Pflichten) erbringt Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)

Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen im Rahmen eines Vertrages ist sofort wirksam, wenn die vertragsmäßige Leistung des beschränkt Geschäftsfähigen mit Mitteln bewirkt wird, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurde. Arbeitslohn oder Ausbildungsvergütung sind nicht mit Taschengeld gleichzusetzen.

3. Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB)

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, für unerlaubte Handlungen im Sinne des BGB verantwortlich gemacht werden zu können, d.h. schadenersatzpflichtig zu werden.

Grundsätzlich setzt die Schadensersatzpflicht schuldhaftes und verantwortliches Handeln voraus.

Man differenziert deshalb in:

- Deliktsunfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)
- beschränkte Deliktsfähigkeit (§ 828 II BGB)
- volle Deliktsfähigkeit

Deliktsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren, Geisteskranke und alle Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder im Zustand der Willensunfähigkeit befinden. Eine Einschränkung nimmt der Gesetzgeber für die Personen vor, die sich durch Drogen (Alkohol, Rauschgift) in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder Willensunfähigkeit versetzt haben; sie sind bei einem widerrechtlichen und schädigenden Handeln deliktsfähig.

Deliktsunfähige können nicht zum Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung herangezogen werden.

Beschränkt deliktsfähig sind alle Minderjährigen (Personen von 7 bis 18 Jahren) sowie Taubstumme. Diese Personen haften für ihre Handlungen nur dann, wenn sie für vorsätzlich oder fahrlässig begangene Handlungen die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten.

4. Straffähigkeit (Strafmündigkeit)

Straffähigkeit ist die Fähigkeit, für strafbare Handlungen verantwortlich gemacht werden zu können.

Wer eine strafbare Handlung begeht, kann nur dann dafür verantwortlich gemacht werden, wenn er straffähig ist. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunfähig.

Die Straffähigkeit setzt bei den Jugendlichen ein. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die strafrechtliche Ahndung erfolgt nach dem Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz). Im Jugendstrafrecht dominiert der Erziehungsgedanke, Maßnahmen sollen nicht strafend, sondern vorbeugend und erziehend wirken. Maßnahmen können sein:

- Erziehungsmaßregeln (Anordnung einer Fürsorge)
- Zuchtmittel (Verwarnung, Arrest)
- Jugendstrafe (maximal 5 Jahre, bzw. bei Verbrechen 10 Jahre Haft)

Ein Jugendlicher ist nach § 3 JGG straf-rechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Heranwachsender ist, wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Aburteilung erfolgt vor Jugendrichtern, wobei je nach der Reife des Täters das Jugendstrafrecht oder das allgemeine Strafrecht angewendet werden kann.

6.1 Aufsichtspflicht - Begründung, Umfang, Grenzen

Dass Eltern Aufsicht über ihre Kinder haben, erscheint "natürlich". Das Bestehen der Aufsichtspflicht hat aber einen rechtlichen Hintergrund; verletzt ein Minderjähriger eine dritte Person, so haftet der Minderjährige selbst nicht bzw. nur ein-geschränkt (§ 828 BGB).

Damit würde der Schaden bei der dritten Person hängen bleiben - gäbe es nicht jemanden, der für die Kinder eintreten müsste. Und was läge näher, als Eltern zur Aufsicht über ihre Kinder zuständig zu erklären und so bei der Verletzung der

Aufsichtspflicht dazu zu kommen, dass die Schädigung den Eltern zugerechnet wird. Ausdruck findet dies im § 1631 Abs. 1 BGB, in dem es heißt:

"(1) Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."

Hierunter ist die Pflicht zu verstehen, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Dritten keinen Schaden zufügen, aber auch, dass vom Minderjährigen selbst Schaden abgewandt wird.

Aufsichtspflichtig gegenüber den Minderjährigen können aber auch andere Personen werden, die bei der Erziehung und Betreuung mitwirken. Diesen Personen kann durch die Eltern die Aufsichtspflicht übertragen werden. Dies geschieht ausschließlich über eine vertragliche Vereinbarung (Anmeldung zur Ferienfreizeit).

Trotz der Übertragung der Aufsichtspflicht bleiben die in der elterlichen Sorge liegenden Rechte immer bei den Personensorgeberechtigten Das heißt die Eltern können jederzeit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses verlangen.

Die Eltern übertragen mit dem Abschluss des Reisevertrages die Aufsichtspflicht an die Sportjugend Pfalz. Da diese als juristische Person selbst die Aufsicht über die TeilnehmerInnen nicht ausüben kann, beauftragt die Sportjugend Pfalz BetreuerInnen mit der Wahrnehmung der Aufsichtsführung. Die BetreuerInnen handeln somit im Auftrag Sportjugend Pfalz als sogenannte Erfüllungsgehilfen.

Die Eltern übertragen somit die Pflicht an die Sportjugend Pfalz den/die Minderjährige/n vor Schaden zu bewahren und andere (Dritte) vor Schädigungen durch den/die Minderjährige/n zu schützen!

6.2 Kriterien der Aufsichtspflicht

Kriterien, nach denen sich Umfang und Inhalt der Aufsicht bestimmen, sind in keinem Gesetz enthalten, sondern aus einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zu erschließen.

Das macht deutlich:

- Es gibt keine stets gültigen Grundsätze, sondern nur Aussagen hinsichtlich von Einzelfällen.
- Maßgeblich ist deswegen die individuelle Situation, die Angabe allgemeiner Kriterien muss immer relativ abstrakt bleiben.
- Die Kriterien wurden von Gerichten ausgesprochen, das beinhaltet - innerhalb einer bestimmten Bandbreite - auch Unterschiedlichkeiten.

- Es gibt zeitliche Entwicklungen: Generell gilt, dass die Anforderungen gelassener, liberaler und offener geworden sind.

In der Rechtsprechung hat sich folgende - sicherlich auch etwas allgemeine - Formel herausgebildet:

"Entscheidend ist, was verständige Eltern (oder Erzieher oder Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist."

Mit dieser Einschränkung lassen sich folgende Aspekte nennen:

- Person des/r Minderjährigen

Alter, körperlicher, sozialer und seelischer Entwicklungsstand, Verhaltensauffälligkeiten

- Art der Beschäftigung und Gefährlichkeit der Beschäftigung

Art der Spielgeräte, Spielformen (Klettern, Fußball, Baden, Schnitzen, Reiten, Skifahren), Veranstaltungen, Ausflüge

- Örtliche Umgebung, situative Momente

Straßenverkehr, freies Gelände, Spiel- und Sportplatz, Gewässer, Berge, Stadt, Dorf, Wetter, Tiere

- Gruppengröße

Überschaubare Gruppengröße, Bekanntheitsgrad, Besonderheiten

- Person des/r Betreuers/in

Erfahrungen, Ausbildungen, Persönlichkeit, Verantwortungsbewusstsein.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen brauchen bestimmte Aktivitäten nicht unterbunden zu werden - erforderlich ist, dass man sich über die Risikominimierung Gedanken macht. Die Rechtsprechung hat nur etwas gegen eine Laisser-faire-Haltung und betrachtet auch in erster Linie den Grad des "Kümmerns".

6.3 Rechtliche Erfüllung der Aufsichtspflicht

Folgende Aufsichtsmöglichkeiten kommen typischerweise vor:

Informieren
Warnen
Belehren

Informieren, Warnen und Belehren heißt, dass der Minderjährige über mögliche Gefahren und deren Verhinderung aufgeklärt wird. Die Informationen sollen klar, vollständig und richtig sein. Die Belehrung muss von den Minderjährigen verstanden werden, gegebenenfalls sollten Belehrungen wiederholt werden. In besonderen Situationen ist für bestimmte Umstände eine weitere Belehrung notwendig (Strand, Radwanderung, Bergsteigen).

Beobachten
Überprüfen
Kontrollieren

Beobachten, Überprüfen und Kontrollieren heißt, dass der/die Betreuer/in seine/ihre Belehrung ständig überprüfen sollte. Dies kann erfolgen, indem er/sie an den Aktivitäten der Jugendlichen teilnimmt, öfter den Jugendlichen aufsucht und Gespräche führt (nach dem Rechten schauen) und überschaubare Positionen einnimmt (Überblick). Eine ständige Überwachung ist nicht nur kaum möglich, sondern pädagogisch nicht sinnvoll. Der Grad der Kontrolle hängt auch davon ab, ob der Jugendliche schon gegen frühere Belehrungen verstoßen hat oder ein konkreter Vorfall dazu Anlass gibt (Streit).

Werden die Belehrungen von den Jugendlichen beachtet, kann eine ständige Überwachung schon aus Zumutbarkeitsgründen nicht gefordert werden.

Eingreifen
Unmöglich
machen

Ge- und Verbote sind aus pädagogischen Gründen nicht sonderlich geeignet. Verbote sollten nicht ausgesprochen werden, nur weil etwas passieren könnte. Ein Hinweis auf die Gefahren sollte reichen. Ein Verbot ist nur dann erforderlich, wenn die Gefahr eines besonders schweren Schadens wahrscheinlich ist. Im Übrigen ist ein Verbot dann notwendig, wenn offen-sichtlich Belehrungen nicht ausreichen.

Der stärkste Eingriff ist die gefährliche Handlung überhaupt unmöglich zu machen. Dies kann durch pädagogische Interventionen geschehen. Diese Form der Einflussnahme sollte erst angewandt werden, wenn andere Mittel (Gespräch, Verbot) nicht mehr ausreichen. Unter den in Betracht kommenden Mittel besteht eine Rangfolge. Die Aufsichtspflicht gebietet, dass das stärkste Mittel erst dann eingesetzt wird, wenn der/die Betreuer/in davon überzeugt ist, dass das Schwächere nicht effektiv sein wird.

6.4 Zivilrechtliche Haftung

Allgemeine Grundsätze

Ohne Schaden keine Haftung!

→Die Aufsichtspflichtverletzung als solche reicht nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, hinzukommen muss ein konkreter Schaden, entweder des Minderjährigen selbst oder eines Dritten.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (§ 276 BGB).
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt wird, d.h. wenn die Anstellung einfachster und naheliegender Überlegungen versäumt und wenn nicht beachtet wurde, was jedem einleuchtet (Nichtbeachten der Baderegeln).
Leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn sich im Wesentlichen sorgfältig verhalten wurde, aber erforderliche Punkte noch außer Acht gelassen wurde, also ein gewisser Restvorwurf bleibt.
Vorsatz umfasst das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges und liegt vor, wenn man vorausgesehen hat, dass eigenes Verhalten zu irgendeinem Schaden führen kann, wenn man die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens kennt, wenn man den Schaden will oder billigend in Kauf nimmt.

Der Beweis für das Vorliegen von Fahrlässigkeit ist vom Geschädigten zu erbringen.
Bei Schäden gegenüber Dritten hat der/die Betreuer/in nachzuweisen, dass er/sie die erforderliche Sorgfalt aufgebracht hat.

Der/die Minderjährige wird geschädigt

Die zentrale Bestimmung hierfür ist (§ 823 BGB):
" (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich

verletzt, ist dem anderen zum Ersatze das daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Dritte Personen werden geschädigt

Haftung bei Dritten kann sich regelmäßig nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ergeben; hierfür gibt es eine spezielle Bestimmung (§ 832 BGB):
" (1) Wer kraft Gesetztes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten wider-rechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt."

Danach haftet der/die Betreuer/in für die Schädigungshandlung des Aufsichtsbedürftigen. Das Gesetz geht zunächst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf unzureichender Aufsichtsführung beruht. Es obliegt nun dem Aufsichtspflichtigen, diese Vermutung zu widerlegen.

Umfang der Schadenersatzpflicht

Zivilrechtliche Haftung bedeutet die Pflicht zur Wiedergutmachung sowohl des dem Minderjährigen zugefügten als auch des von ihm angerichteten Schadens. Grundsätzlich unterscheidet man Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden.
Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit liegt ein Personenschaden vor. Die Kosten der Heilbehandlung gehören auch zum Personenschaden.
Im Falle der Beschädigung und Zerstörung von Eigentümern liegt ein Sachschaden vor.
Vermögensschaden ist dann gegeben, wenn die geschädigte Person aufgrund des Ereignisses Vermögensnachteile, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, erfahren hat (Gewinnverlust).
Von Bedeutung ist auch der Schmerzensgeldanspruch (§ 847 BGB).

Versicherungen

Entschärfen lässt sich die ganze Frage der Haftung durch Versicherungen; das können gesetzliche oder vertragliche (private) sein. Gesetzlich besteht in dem hier behandelten Bereich keine Versicherung.

Für den Ersatz eines Personenschadens kommt eine Unfallversicherung auf. Ein Regress der Brandenburgischen Sportjugend kommt nur in Frage, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 640 RVO).
Gemäß §§ 149ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann eine private Haftpflicht-versicherung abgeschlossen werden, um dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzten, die aufgrund seiner Verantwortlichkeit an Dritte zu bezahlen hat. Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Schaden zu verantworten hat (§ 152 VVG).
Eine Haftpflichtversicherung entschärft ganz erheblich das Risiko, wegen einer etwaigen Aufsichtspflichtverletzung tatsächlich Schadenersatz leisten zu müssen.
Die zivilrechtliche Haftung wird in allen Fällen einer fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht - und damit faktisch fast immer - letztlich von der Versicherung getragen; das ist für alle Beteiligten ent-lastend, Unsicherheiten werden vermindert und der Gestaltungsspielraum für pädagogisches Handeln erhöht.

6.5 Strafrechtliche Aspekte

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist nicht strafbar.

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit sind folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches von Bedeutung:

§ 170 d StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	*"Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechszehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."*
§ 223 StGB *Körperverletzung*	*" (1) Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."*
§ 223 b StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen	*" (1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinen Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe*

	von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."
§ 230 StGB Fahrlässige Körperverletzung	*"Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."*

- Der/die Betreuer/in macht sich auch strafbar, wenn er gegen folgende Strafbestimmungen verstößt:
  - ✓ körperliche Züchtigung (§ 223 - 224 StGB), (körperliche Züchtigung ist vorsätzliche Körperverletzung)
  - ✓ fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
  - ✓ Freiheitsbeschränkung (§ 239 StGB)
  - ✓ unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c StGB)
- Der/die Betreuer/in macht sich auch strafbar, wenn ein von ihm zu beaufsichtigender Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht und dies bei ausreichender Aufsicht hätte verhindert werden können. Das Handeln
- des Jugendlichen wird in einem solchen Falle dem/der Betreuer/in zugerechnet:
  - ✓ Hausfriedensbruch (§123 BGB)
  - ✓ Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)
  - ✓ Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
  - ✓ unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB)

Neben den Verstößen gegen das allgemeine Strafrecht sind auch Verstöße gegen andere Bestimmungen denkbar.

Verstoßen werden kann z.B. gegen:

- Badeverordnungen
- Gesetze über die Sonn- und Feiertage
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Waffengesetz etc.

6.6 Sexualstrafrecht

Im Folgenden sollen drei Fragen beantwortet werden:

1. Inwieweit macht sich ein/eine Betreuer/in strafbar, wenn er/sie sexuelle Handlungen Minder-jähriger zulässt, erlaubt oder nichts dagegen unternimmt?
2. Inwieweit macht sich ein/eine Betreuer/in strafbar, wenn er/sie selbst sexuelle Handlungen mit einem/r Minderjährigen vornimmt?
3. Inwieweit macht sich ein/e Minder-jährige/r strafbar, wenn er/sie selbst sexuelle Handlungen vornimmt?

Sexuelle Handlungen (§ 184c StGB)
Unter sexuelle Handlungen fallen sowohl hetero- und homosexuelle Handlungen. Die Handlung muss sich durch einen objektiven Bezug zum Geschlechtlichen auszeichnen (also für Dritte einen Bezug zum Geschlechtlichen haben), nur subjektiv so eingeschätzte Momente sind ohne Bedeutung.
Beispiele: Beischlaf, Ersatzhandlungen des Beischlafs, Entblößen und Betasten der Geschlechtsteile, gegenseitiges, gleichzeitiges Onanieren.
Die sexuellen Handlungen müssen sich außerdem in Bezug auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein; das ist dann der Fall, wenn es sich nach Art und Intensität um eine sozial nicht mehr akzeptable Beeinträchtigung handelt. Küsse, Umarmungen, Streicheln des Körpers, Anfassen der Geschlechtsteile über der Kleidung fallen deswegen nicht darunter.

Strafbarkeit von Betreuern/innen bei sexuellen Handlungen Jugendlicher (§ 180 StGB):
Förderung sexueller Handlungen Minder-jähriger, Vorschubleisten
(1) Wer sexuelle Handlungen einer Person unter sechszehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechszehn Jahren
1. durch Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit
Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Folgende Aspekte sind wichtig:

- Der/die Jugendliche muss unter 16 Jahre alt sein.
- Es muss sich um sexuelle Handlungen an einem Dritten, vor einem Dritten oder von einem Dritten an dem/der unter 16jährigen handeln. Wer diese dritte Person ist, ist ohne Bedeutung, es kann eine über oder unter 16 Jahre alte Person sein. Nicht

darunter fallen sexuelle Handlungen, die eine unter 16jährige Person an sich selbst (ohne Bezug zu einem Dritten) vornimmt (z.B. Onanieren).

– Vorschubleisten: Die Förderung einer sexuellen Handlung ist bereits durch das Vorschubleisten erfüllt. Zu den geforderten sexuellen Handlungen muss es nicht gekommen sein. Wird also z.B. Gelegenheit geschaffen, dass Jugendliche miteinander schlafen können, so ist dann bereits Vorschub geleistet, wenn es zu konkreten Handlungen der Jugendlichen in dieser Richtung gekommen ist, ohne dass beide tatsächlich den Geschlechtsverkehr bereits vollzogen haben.

Das Vorschubleisten kann durch zwei Möglichkeiten verwirklicht werden:

- Vermitteln,
- Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten.

Unter Vermittlung ist die Herstellung bisher nicht bestehender sexueller Beziehungen zwischen der geschützten Person und dem Dritten zu verstehen. Ein Vermitteln liegt nur dann vor, wenn Verhaltensweisen direkt darauf abzielen.

Das Gewähren oder verschaffen von Gelegenheiten ist dann gegeben, wenn Umstände geschaffen werden, unter denen sexuelle Handlungen unmittelbar erleichtert werden. Dieses Gewähren oder Verschaffen muss jedoch einen konkreten und unmittelbaren Bezug zur vorzunehmenden Handlung haben. Allgemeine Rahmenbedingungen reichen nicht aus (Verschaffen von Verhütungsmitteln).

§ 180 StGB
Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, Handlungen gegen Entgelt
(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses liegt nicht nur dann vor, wenn der/die Betreuer/in seine/ihre Macht und Überlegenheit bewusst als Mittel einsetzt, um den/die Minderjährige/n zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, sondern auch schon dann, wenn der/die Jugendliche in der Person eine Autoritätsperson sieht und diese Person das bei ihrem Vorgehen bewusst in Rechnung stellt.
Auch bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt wird die in § 180 Abs. 1 StGB vorgesehene Schutzgrenze von 16 Jahren auf 18 Jahre durch § 180 Abs. 2 StGB erhöht:

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen, oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher durch den/die Betreuer/in selbst

- § 176 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder einem Dritten an sich vornehmen lässt...
(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen porno-graphischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.
(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für taten nach Absatz 5 Nr. 3

Folgende Aspekte sind wichtig:

- Das Kind muss unter 14 Jahre sein.
- Als Tatbestand ist erforderlich, dass der/die Betreuer/in sexuelle Handlungen an dem Kind selbst vornimmt, oder von dem Kind an sich vornehmen lässt, oder das Kind dazu veranlasst, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt, oder dass es diese an sich von einem Dritten vornehmen lässt.
- Bei Vorliegen einer sexuellen Handlung gegenüber einem Kind ist stets Strafbarkeit gegeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Der absolute Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes steht im Vordergrund.

- § 174 StGB
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechszehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutz-befohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutz-befohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.

Folgende Aspekte sind bei einem Betreuungsverhältnis wichtig:

- Der/die Jugendliche muss unter 16 Jahre sein.
- Der/die Jugendliche muss sich in einem Betreuungsverhältnis befinden und dem/der Betreuer/in anvertraut sein (Obhutverhältnis).
- Für den Tatbestand des Missbrauchs eines Schutzbefohlenen ist erforderlich, dass der/die Betreuer/in sexuelle Handlungen an dem/der Jugendlichen, oder vor dem/der Jugendlichen vornimmt, oder den/die Jugendliche/n dazu bestimmt sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, um den/die Betreuer/in oder den/die Jugendliche/n selbst zu erregen.
- Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der/die Jugendliche den/die Betreuer/in verführt hat.

Folgende Aspekte sind bei einem Abhängigkeitsverhältnis wichtig:

- Der/die Jugendliche muss unter 18 Jahre sein.
- Der/die Jugendliche muss sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, d.h. der/die Betreuer/in missbraucht seine/ihre Position und nutzt bewusst seine/ihre Macht und Überlegenheit gegenüber dem/der Jugendlichen aus.
- Für den Tatbestand des Missbrauchs eines Schutzbefohlenen ist erforderlich, dass der/die Betreuer/in sexuelle Handlungen an dem/der Jugendlichen, oder vor dem/der Jugendlichen vornimmt, oder den/die Jugendliche/n dazu bestimmt sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, um den/die Betreuer/in oder den/die Jugendliche/n selbst zu erregen.

Strafbarkeit von Jugendlichen bei sexuellen Handlungen

Ausgehend von der Strafmündigkeit können Jugendliche erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres für ihr Handeln bestraft werden. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, spielt der Grad der sittlichen und geistigen Entwicklung, der Reife und Einsichtsfähigkeit eine Rolle.

Ein Beispiel für mangelnde Einsichtsfähigkeit ist etwa die Tatsache, dass ein 15 jähriger Junge nicht weiß, dass das Petting mit seiner noch nicht 14jährigen Freundin als sexueller Missbrauch von Kindern strafbar ist. Für Jugendliche , die selbst sexuelle Handlungen mit anderen Personen vornehmen, gelten im Grundsatz die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, wie sie dargestellt wurden. Es entfallen bei den Jugendlichen dagegen natürlich all die Sachverhalte, die an Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse anknüpfen. Ebenfalls von Bedeutung ist die Förderung einer sexuellen Handlung durch einen Jugendlichen. Dabei kann der/die Jugendliche zwar nicht wegen des bloßen Unterlassens bestraft werden, doch aber wegen des aktiven Handelns beim Verschaffen von Gelegenheiten.

7. Notfälle und Krankheiten

7.1 Notfalldefinition

Die Definition des Notfallbegriffs (Busunglück, Unwetter, Brand, schwere Verletzung eines TN oder Betreuers, usw.) in der Ausbildung unserer Betreuer bildet die Basis aller Notfallmaßnahmen. Die Erste Hilfe-Ausbildung sowie die regelmäßig geforderten Auffrischungen sollen die Betreuer in die Lage versetzen, auch im Notfall – also bei lebensbedrohlichen Verletzungen und Störungen der Vitalparameter, Bewusstsein, Atmung und Kreislauf - die nötige Ruhe zu bewahren und die ersten Rettungsmaßnahmen selbstständig einzuleiten.

Darüber hinaus werden in den Betreuervorbereitungstreffen die einzelnen Aufgaben der Betreuer und der Informationsablauf in Notfallsituationen besprochen, damit jeder einzelne sich seiner Aufgaben bewusst ist.

7.2 Was ist bei Notfällen zu tun

Erste Hilfe – Sicherheit bei Unternehmungen

Wer eine Aktivität mit Kindern oder Jugendlichen leitet, ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden unversehrt heimkehren!

Zu beachtende Sicherheitsvorkehrungen:

- ❑ geeignete Kleidung und Schuhwerk
- ❑ Kopfbedeckung
- ❑ Sonnenschutzcreme (besonders bei Bootsfahrten)
- ❑ Wettervorhersage beachten (Unwetterwarnung !!!)
- ❑ ausreichend Getränke
- ❑ Erste-Hilfe-Set
- ❑ Notfall-Telefonnummern

Unfallorganisation:

Verhalten bei Erkrankungen und Verletzungen:

❏ Ruhe bewahren!

❏ Betroffene und andere Teilnehmer beruhigen!

❏ Aufgaben verteilen!

❏ Erste Hilfe leisten!

❏ Lagerleitung sofort (evtl. per Melder) informieren und ggf. Rettungsmaßnahmen einleiten

Eine Meldung beinhaltet folgende Informationen:

1. Was ist passiert?
2. Wie viele Personen sind verletzt?
3. Wie schwer sind die Verletzungen?
4. Wo ist es passiert? Genauen Ort angeben!
5. Was wurde bisher veranlasst?
6. Kann der Betroffene selbst ins Lager gebracht werden?
7. Kann der Betroffene von der Lagerleitung abgeholt werden?
8. Muss der Rettungsdienst verständigt werden?

Schauen

❏ Was ist passiert?

❏ Wie viele sind verletzt?

❏ Wie schwer sind die Verletzungen?

Denken

❏ Welche Maßnahmen sind notwendig?

❏ Sind Hilfsmittel vorhanden?

❏ Aufgabenverteilung vornehmen!

Handeln

- ❏ Sichern der verletzten Person!
- ❏ Lebensrettende Sofortmaßnahmen!
- ❏ Notruf veranlassen

7.3 Notfall-Checkliste

Notfall	URGENCE	Emergency
Wir sind eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen und benötigen dringend ärztliche Hilfe!	Nous sommes un groupe d´enfants et de jeunes et nous avons besoind´urgence d´une aide médicale!	We are a group of children and teens and need urgently medical help!
Folgendes ist passiert: ❏ ein Kind ❏ mehrere Kinder ❏ ein Erwachsener <u>hat bzw. haben sich</u> ❏ leicht verletzt ❏ schwer verletzt ❏ lebensgefährlich verletzt	**Ceci est arrivé:** ❏ un enfant ❏ plusieurs enfants ❏ un adulte <u>c'est ou ce sont</u> ❏ blessé légerement ❏ blessé gravement ❏ blessé mortellement	**That´s happened:** ❏ a child ❏ more children ❏ an adult <u>has or have</u> ❏ slightly injured ❏ seriously injured ❏ critically injured
Verletzungsart: ❏ Armbruch ❏ Beinbruch ❏ Augenverletzung ❏ Kopfverletzung ❏ Bauchverletzung ❏ Fußverletzung ❏ Schnittverletzung (größere) ❏ mit dem Fahrrad gestürzt ❏ Vergiftung ❏ Sonnenstich ❏ Unterkühlung ❏ im Canyon abgestürzt ❏ ertrunken/erstickt ❏ bewusstlos ❏ Kreislaufstillstand	**Genre de bléssure:** ❏ fracture du bras ❏ fracture de la jambe ❏ bléssure de l´oeil ❏ bléssure de la tête ❏ bléssure au ventre ❏ bléssure au pied ❏ coupure (entaille) ❏ chute de vélo ❏ empoisonnement ❏ coup de soleil ❏ refroidissement ❏ chute dans les gorges ❏ noyé/étouffé ❏ sans connaissance ❏ arrêt de circulaire	**Kind of injury:** ❏ broken arm ❏ broken leg ❏ eye injury ❏ head injury ❏ stomach injury ❏ foot injury ❏ cut (gash) ❏ heavily fallen from the bike ❏ poisoning ❏ sun stroke ❏ under cooling ❏ fallen in the canyon ❏ is drowned/suffocated ❏ is fallen senseless ❏ a circulatory collaps

Information

Den Unfallort sehen Sie auf der rückseitig abgedruckten Karte. Bitte verständigen Sie einen Arzt und/oder die Feuerwehr.

Unser Basis-Camp ist in … … … (Ort), (Camping … … …, Tel.: … … …)

Bitte verständigen Sie auch dort jemanden von der Gruppe … … …

Vielen Dank

Le lieu d´accident, (voir la carte au dos de la page). Merci de prévenir un docteur et/ou les pompiers.

Notre camp est à … … … (Ort) (Camping … … …., Tel.: … … …)

Prière de prévenir un/une responsable de la groupe… …

Merci

Please find the place of the accident on the otherside of the card.

Please call a doctor and/or the fire brigade.

Our base camp is at … … … (Ort), (Camping … … … , Tel.: … … …).

Please inform there as well somebody of the group … … …

Thank You

Notfallplan der Sportjugend-Pfalz

„Krisensituationen verlangen einen kühlen Kopf, schnelles Handeln und permanente Kommunikation."

Vorbereitungen vor und während der Freizeit

- Handy aufladen, Notfallnummern einspeichern
- 1. Hilfe wiederholen
- Notfallnummern ausdrucken und dort anbringen, wo sie jedem Betreuer zugänglich sind.

Möglicher Ablauf

1. Absichern der Unfallstelle
2. Erste Hilfe leisten
3. Absetzen des Notrufes
4. Betreuung der restlichen Teilnehmer durch einen Betreuer
5. Informieren der Sportjugend Pfalz

Aufgaben- Wer übernimmt welche Aufgaben

Checkliste- „to dos"

Erstverantwortlicher (Freizeitleiter) am Notfallort

- Sicherstellung, dass **Sofortmaßnahmen** durchgeführt werden -> Leitung des Betreuer-Teams
- **Ansprechpartner** für die Teilnehmer/Rettungsdienste/Polizei und Geschäftsstelle
- Trägt die **Verantwortung** für die Teilnehmer
- Verschaffen eines „**Überblicks**"
  Was ist passiert?
  Wer ist Betroffen?
  Wo befindet sich der Unfallort?
  Wann ist es passiert?
- Verantwortlich für die **Information** der Sportjugend über die Sachlage (→ Was, Wann, Wer, Wo)
- **Koordination** der Ersthelfer vor Ort.
- ggf. „**psychische"** Betreuung Betroffener

Ersthelfer (Betreuer der Maßnahme) am Notfallort

- Absetzen des **Notrufs**
  Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei (ev. Auswärtiges Amt, Botschaft)
- Übernehmen der **Ersten Hilfe** und Durchführung von **Sofortmaßnahmen**
- Ggfls. **Information** der Sportjugend
- **Betreuung** der restlichen TN

Weitere Aufgaben des Betreuerteams vor Ort:

- Absichern der Unfallstelle
- Sicherstellung der Rettung Betroffener aus Gefahrenbereichen
- Aufrechterhaltung der Kommunikation unter den Ersthelfern

Hilfe von außen

Nachdem das Betreuerteam die Sportjugend informiert hat, erhält es entsprechende Hilfeleistung seitens der Geschäftsstelle. Hier kommt es zur Zusammensetzung eines **Krisenstabs**, bestehend aus dem **Leiter**, dem **Krisenmanagement** sowie einem **Außenteam**.
Das **Außenteam** eilt an die Unfallstelle, übernimmt die Leitung vor Ort, unterstützt/berät das Betreuerteam und dient u.a. als Ansprechpartner für die Einsatzkräfte vor Ort sowie als Schnittstelle zum Krisenstab.
Leiter Krisenstab und **Krisenmanagement** übernehmen Kontaktaufnahme zu den Angehörigen, verfassen Presseinformationen und erarbeiten die weiteren notwendigen Schritte, wie beispielsweise Kontakte zu externen Helfern

- Pressemitteilungen sind Sache der Sportjugend, da diese gründlich vorbereitet werden müssen. Unvorbereitete Aussagen können Imageschäden hervorrufen!

- Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen hat jeder Beteiligte eine Auskunftsplicht bezüglich seiner Person, kann sich jedoch gleichzeitig auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen, falls er sich selbst belasten würde. Es obliegt dem Betroffenen, seine Zeugenaussage in einem ruhigen Moment und nicht mitten im Notfallgeschehen zu machen!

Notfallnummern:

	POLIZEI	FEUER WEHR	NOT ARZT	GIFTNOTRUF	INTERN AT. VORWA HL	BOT SCHAFT
Spanien	091 / 112	085 / 112	061 / 112	+34(91)5628469	+34 / 0034	(0034)91-5579000
Italien	113 / 112	115 / 112	118 / 112	+39(6)490663	+39 / 0039	(0039) 064452672
Österreich	133 / 112	122 / 112	144 / 112	+43-1-404002222	+43 / 0043	(0043)1-711540

Notfallnummern Geschäftsstelle:

Peter Conrad	**06338/ 1847**
Mathias Hesse	**06332/ 460 490**
Notfallhandy 1	**0170/ 934 60 42**
Notfallhandy 2	**0173/ 876 97 88**
Geschäftsstelle	**0631/ 34112-50/-51/-52/-44**

Sofortmaßnahmen bei Unfällen und Verletzungen

Lebensbedrohliche Blutung

Hochhalten: Eine Blutung am Arm kann durch Hochhalten vermindert werden.

Drücken: Die Schlagader gegen einen darunter liegenden Knochen drücken.

Druckverband: Blutet der Verband durch, muss ein Druckverband angelegt werden.

Schock

Infolge des Blutverlustes steht dem Kreislauf nicht mehr genügend Blut zur Füllung der Blutgefäße zur Verfügung.

Erkennen/ Maßnahmen

- schneller, schwacher Puls: Betroffenen flach auf den Rücken legen und seine Beine in 30 cm Höhe lagern
- blasse, kalte Haut, frieren: Betroffenen zudecken
- kalter Schweiß auf der Stirn: beruhigend auf Betroffenen einwirken

Knochenbrüche

Man unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Knochenbrüchen.

Verhaltet euch bei Verdacht auf einen Knochenbruch so, als läge ein Bruch vor.

Erkennen

- unnatürliche Lage und Beweglichkeit
- Stufenbildung im Bruchbereich
- sichtbare Knochenenden
- Schmerzen und Schwellung

Maßnahmen

- Der betroffene Körperbereich soll nicht unnötig bewegt werden.
- Der betroffene Körperteil muss durch Lagerung oder Umpolsterung ruhig gestellt werden.
- Bei einem offenen Bruch muss die Wunde druck- und keimfrei bedeckt werden

Sonnenstich (engl. sunstroke, franz. insolation)

Eine direkte Sonneneinstrahlung auf den ungeschützten Kopf führt zur Reizung der Hirnhaut.

Erkennen

- hochroter, heißer Kopf
- kühle Körperhaut
- Unruhe, Schwindelgefühl
- Übelkeit/Erbrechen
- Bewusstseinsschwund

Maßnahmen

- Betroffenen an einem kühlen, schattigen Ort lagern
- ihn mit etwas erhöhtem Oberkörper lagern
- den Kopf mit nassen Tüchern kühlen
- Betroffenen beruhigen

Hitzschlag

Bei großer körperlicher Anstrengung in undurchlässiger Kleidung entsteht eine Wärmestauung.

Erkennen

- Durst, fehlendes Schwitzen
- Bewusstlosigkeit, Fieber, Krämpfe
- hochroter Kopf und trockene warme Haut
- Übelkeit und Erbrechen

Maßnahmen

- Rasche Abkühlung
- Bei Bewusstsein kochsalzhaltige Flüssigkeit trinken lassen
- Rückenlage mit leicht erhöhtem Oberkörper

Achtung: Arzt aufsuchen, da es zur Schwellung des Gehirn und damit zu Lebensgefahr kommen kann!

Hitzekollaps und Hitzeschlag (engl. heat-stroke, coup de chaleur)

Hitzeschlag: Bewusstseinsstörung bis Bewusstlosigkeit, Hautrötung, später fahlgraues Aussehen, schnelle flache Atmung, hohes Fieber, Haut heiß und trocken, Körpertemperatur über 40°C.

Hitzekollaps: Schwindelgefühl, Flimmern vor Augen, in schweren Fällen auch Verwirrtheit und evtl. kurze Ohnmacht.

Ursache: Körperliche Belastung, schwüle Witterung, ungenügende Wärmeabfuhr, nicht mehr funktionierende Schweißfunktion.

Maßnahmen

Ins Kühle bringen, Lagerung: stabile Seitenlage bzw. Kopf erhöht bei Bewusstlosugkeit, ist der Patient noch ansprechbar solltenBeine hochgelegt werden, viel trinken (keine heißen Getränke), den Körper mit Wasser besprühen, kalte Wickel.

Achtung: akute Lebensgefahr durch Versagen der körpereigenen Temperatur-regulationsmechanismen, immer ein ärztlicher Notfall!

Verbrennungen (engl. burn/ franz. bruler)

Erkennen

- Hautrötung
- Blasenbildung
- Zerstörung der Haut

Maßnahmen

- sofortige ausgiebige Kühlung mit kaltem Wasser bis die Schmerzen abklingen.
- Versorgt die Wunde mit einem keimfreien Verbandtuch.
- Bei großflächigen Verbrennungen nur mit feuchten Tüchern kühlen

Verschlucken von Fremdkörpern

Erkennen

- Starker Hustenreiz
- Blauverfärbung der Haut
- Schluckbeschweren

Maßnahmen

- Schlagt mit der flachen Hand bei herunterhängendem Oberkörper des Betroffenen zwischen seine Schulterblätter, um so Hustenstöße auszulösen, die den Fremdkörper wieder herausbefördern.

Vergiftung (engl. poisoning/ franz. intoxication)

Je nach Ursache Übelkeit, Erbrechen, Durchfall (u.a. bei Lebensmittelvergiftung), Krämpfe im Bauch, Kopfschmerzen und Schwindelgefühl, Bewusstseinstrübung bis hin zur Bewusstlosigkeit, Atemstörungen, Erregungszustände und Halluzinationen (z.B. bei Chemikalien oder Pilzen). Giftreste oder Medikamente in der Nähe des Betroffenen geben Hinweise auf die vergiftende Substanz. Medikamente, Reinigungsmittel oder Drogen aufbewahren, den Rettern zeigen und mitgeben!

Maßnahmen

Rettungsdienst alarmieren, zusätzlich Informationszentrale für Vergiftungen, Betroffenen nicht zum Erbrechen zwingen! Ist der Patient bewusstlos: stabile Seitenlage und keine Flüssigkeiten einführen!

Lebensmittelvergiftung (engl. food poisoning/ franz. intoxication alimentaire)

Lebensmittelvergiftung: durch verdorbene Lebensmittel, Pilze, Beeren: Schwindel, Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen Sehstörungen, Pupillenvergrößerung, Kopfschmerzen, Wadenkrämpfe, Schluckbeschwerden, Heiserkeit, Speicherfluss, kalter Schweiß, Fieber, Blutdruckabfall, Atemstörung bis Atemstillstand, Bewusstseinsstörung bis Bewusstlosigkeit.

Maßnahmen

- Beruhigung, Lagerung, Freimachen der Atemwege, eventuell Erbrechen auslösen, Wärmeerhaltung, Notarzt.

Alkoholvergiftung (alcoholic poisoning, intoxication par l´alcol)

Alkoholvergiftung: Bewusstseinsstörung bis Bewusstlosigkeit, eventuell Rauschzustand, Euphorie, eventuell Atemstörung, Rötung der Augenbindehaut und des Gesichts, eventuell Erbrochenes, lallende abgehackte Sprache, eventuell kalter Schweiß, Alkoholgeruch der Atemluft, Blutdruck- und Temperaturabfall.

Maßnahmen

- Lagerung, stabile Seitenlage, Freimachen der Atemwege, ggf. Beatmung, evtl. Erbrechen auslösen, Wärmeerhaltung, Notarzt rufen!

Hyperventilation

Hyperventilation: beginnt mit Taubheitsgefühl und Kribbeln in den Fingerspitzen, Hitzegefühle in der Haut und des ganzen Körpers (jedoch ohne Schwitzen), Prickeln der Haut um den Mund herum, Herzklopfen und Schwindelgehfühl, Pulsbeschleunigung, Fischmaulhaltung und Pfötchenstellung.

Maßnahmen

- Beruhigender Zuspruch, CO2-Rückatmung mittels Plastikbeutel.

Asthma

Bei einem Asthmaanfall verengen sich die Bronchien; dies führt zu starker Atemnot.

Erkennen

- Pfeifendes, keuchendes Atemgeräusch
- Blauverfärbung der Lippen, bzw. des Gesichts
- kalter Schweiß
- Angstgefühle, Anstieg der Pulsfrequenz

Maßnahmen

- Lagert den Erkrankten nach seinem Wunsch, ideal mit aufrechtem Oberkörper.
- Gebt die Anweisung, dass er langsam und tief durchatmen soll.
- Den Erkrankten beruhigen.

7.4 Verhalten bei Arzt- und Krankenbesuchen

Die folgenden Verhaltensweisen beziehen sich auf schwere Krankheiten, die eventuell eine weitere Behandlung bzw. einen größeren Eingriff beinhalten.

Bitte informiert die Sportjugend und die Eltern noch vom Krankenhaus/Arzt aus, nachdem die Diagnose erstellt worden ist. Die Eltern müssen in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden können. Bietet den Eltern die Möglichkeit an, ein Gespräch mit dem Arzt zu vermitteln und ggf. zu übersetzen. Lasst euch alle Maßnahmen, Diagnosen und die Unbedenklichkeit des weiteren Aufenthalts, sowie die Aktivitäten durch den Arzt schriftlich ausfertigen bzw. bestätigen.

Lagerausweis:

Alle Teilnehmer der Ferienmaßnahme sollten einen Lagerausweis mit den wichtigsten Telefonnummern und Adressen mit sich führen. So kann nicht nur jeder im Notfall den Rettungsdienst alarmieren, sondern auch die Lagerleitung über Vorkommnisse umgehend informieren. Außerdem liefert dieser Ausweis bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung wichtige Hinweise.

Dieser Lagerausweis könnte wie folgt aussehen:

Lagerausweis

Name:

Vorname:

Name der Jugendgruppe:

Lageradresse:

medizinische Hinweise (z.B. Blutgruppe oder chronische Krankheiten):

Wichtige Telefonnummern:

Polizei:

Rettungsdienst:

Lagerleitung:

Gruppenleiter:

Campingplatz/Herberge:

8. Medikamentengabe bei Akuterkrankungen

Beispiel 1:

Ein Kind bekommt bei einer Maßnahme der Jugendarbeit Kopfweh, Bauch oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. Dürfen JugendleiterInnen ein Schmerzmittel oder ein fiebersenkendes Medikament verabreichen?

Die JugendleiterInnendürfen auf keinen Fall eine eigene Diagnose stellen und von sich aus Medikamente verabreichen („keine eigenmächtige Heilbehandlung"). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Dies gilt auch für Salben, Cremes oder Sprays, auch Desinfektionssprays. In der Regel ist in diesen Fällen die Medikamentengabe nicht notwendig. Als Sofortmaßnahme helfen kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc.

Grundsätzlich gilt:

• Es müssen umgehend die Eltern informiert werden. Das Kind muss zum frühest möglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. Abholberechtigten übergebenwerden.

• Bei akuten Fällen kann Erste Hilfe geleistet werden; wenn erforderlich muss ein Arzt oder der Rettungsdienst hinzugezogen werden.

• Auf keinen Fall ein Kind oder einen Jugendlichen auf eigene Faust zum Arzt oder Krankenhaus fahren. Das ist Sache der Rettungsdienste und Entscheidungshoheit der Eltern oder Sorgeberechtigten! Die Betreuung der restlichen Gruppe hat für JugendleiterInnen Vorrang.

Beispiel 2:

Ein Kind muss wegen einer akuten Erkrankung (z.B. Angina, Mittelohrentzündung)

noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und kann daher an der Maßnahme teilnehmen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Den TeilnehmerInnen sollen durch die JugendleiterInnen keine Medikamente

verabreicht werden! Will man hiervon im Einzelfall abweichen ist wichtig:

• Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

• Eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich).

• Dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden.

Regelmäßige Medikamentengabe

Kinder und Jugendliche, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, sollten deswegen nicht von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ausgegrenzt oder auf Sondereinrichtungen verwiesen werden. Es ist zulässig, dass die Eltern die Jugendorganisation mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung der Jugendorganisation, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Es

handelt sich vielmehr um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Jugendorganisation. Versicherungsschutz ist bei der Einnahme von Medikamenten nicht gegeben (eigenwirtschaftliches Handeln). Für die Folgen möglicher Fehler gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

Deshalb muss die Vorgehensweise zwischen Eltern, Arzt, Verantwortlicher/m der Jugendorganisation und JugendleiterInnen der Maßnahme abgestimmt sowie die Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe schriftlich geregelt werden. Wenn die Kinder oder Jugendlichen beispielsweise aufgrund einer Stoffwechselerkrankung oder einer sonstigen chronischen Erkrankung täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Medikament (Tabletten, Tropfen oder eine Injektion) benötigen, ist Folgendes zu klären:

• Die Verabreichungsform (z.B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit

• Informationen über die Risiken

• Die Lagerung

Notfallmäßige Medikamentengabe

Bei Erkrankungen, bei denen es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (z.B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrupp, Allergien u.a. auf Insektenstiche etc.), ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Jugendorganisation festzulegen. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein – die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der „Ersten Hilfe" nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben. Bei Bienen- oder Wespenstichallergie sollte im Falle eines Stiches gelten:

sofort den Rettungsdienst/Notarzt verständigen!

Unfall-Protokoll

Datum:_____

Freizeit: _____vom: _____ bis:_____

verantwortlicher Leiter: _____

Ferienziel: _____

Name d. Betroffenen: _____

Adresse: _____

_____

Was ist passiert? _____

_____

_____

Bemerkungen: _____

_____

_____

Zeugen:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ /Ort:_____

Telefon Nr.:_____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/ Ort:_____

Telefon Nr.:_____

9. Anhang

Falls ihr dieses Formblatt ausfüllen müsst, bitte auch zum Veranstalterbüro faxen.

9.1 Freizeittagebuch

Datum: _____

Freizeitleiter: _____

Tagesziel: _____

Wetter: _____

Küche: _____

Frühstück: _____

Zwischenmahlzeit: _____

Mittagessen: _____

Zwischenmahlzeit: _____

Abendessen: _____

Freizeitprogramm: _____

Probleme/ Bemerkungen: _____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Stimmung allgemein (bitte ankreuzen):

(Schulnoten) ❑1 ❑ 2 ❑ 3 ❑ 4 ❑ 5 ❑ 6

9.2 Betreuer Auswertungsbogen

Liebe Betreuerin, lieber Betreuer

Dein Freizeiteinsatz neigt sich dem Ende zu. Auf den folgenden Seiten bitten wir Dich, um eine ganz persönliche Rückmeldung zu Deinem Freizeiteinsatz. Uns interessiert dabei Deine Meinung! Wir bitten Dich daher, den Bogen alleine auszufüllen und die Antworten nicht vorher mit den anderen Betreuern abzusprechen. Deine Antworten können Lob, Kritik, Positives und Negatives enthalten.
Während der Teamauswertung, die gegen Ende jeder Freizeit stattfinden soll, kannst Du auf die wichtigsten Aussagen Deines Bogens eingehen. Andere Teammitglieder können durchaus andere Einschätzungen haben. Oft sind auch Gespräche untereinander sinnvoll, um Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Hierfür solltest Du Dir gegen Ende der Freizeit Zeit nehmen.
Deine Meinung ist uns wichtig. Bitte gib daher den ausgefüllten Bogen in jedem Fall auf der Geschäftsstelle ab (per Post oder über den Freizeitleiter)! Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch bereit, wenn du dies wünschst (siehe letzte Seite).

Dein Name:_____ Freizeit:_____

1. Gab es ein Vortreffen des Teams? ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich war bei dem Vortreffen
☐ Ich war nicht bei dem Vortreffen, weil _____

Wie wichtig war das Vortreffen für die Freizeit?

sehr wichtig ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ unwichtig

2. Deine Rolle bei der Programmgestaltung:

	zu wenig	genau richtig	zu viel
Wie habe ich bei der Programmgestaltung mitgewirkt?	☐	☐	☐
Unterstützung durch andere Betreuer	☐	☐	☐
Unterstützung durch den FZL	☐	☐	☐

Zusätzlich möchte ich zur Programmgestaltung noch bemerken: _____

_____

_____

_____

_____

3. Deine Meinung zur Teamarbeit:

	voll und ganz					gar nicht
Die Teamarbeit war insgesamt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich konnte meine Meinung einbringen	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4. Wie war dein Verhältnis zu den anderen Betreuern?

sehr gut ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ sehr schlecht

Begründung:

_____

_____

_____

5. Wie war dein Verhältnis zum FZL?

sehr gut ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ sehr schlecht

Begründung:

_____

_____

_____

6. Deine Meinung zum FZL:

	sehr gut					sehr schlecht
Teamführung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verantwortungsbewusstsein	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Organisat. /- planerische Fähigkeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verhalten ggüber. Teilies	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verh. ggüber. FZ-Stätte, Bus, anderen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gesamteindruck	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Was ich sonst noch zum FZL schreiben möchte

_____

_____

_____

7. Wie war das Verhältnis Team → Teilnehmer?

	Sehr gut				sehr schlecht	
Dein Verhältnis zu den Teilies	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verhältnis Team - Teilies	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die Altersstruktur der Teilnehmer war für mich

zu jung	genau richtig	zu alt
☐	☐	☐

Was mir sonst noch zum Verhältnis Team- Teilies einfällt:

_____

_____

_____

8. Wie wurden Teilnehmer bei Entscheidungen beteiligt (Besprechungen, Abstimmungen etc.)?

_____

_____

_____

Wie lautet deine Meinung dazu?

_____

_____

_____

9. Welche Ereignisse haben Deiner Meinung nach die Freizeit besonders geprägt?

_____

_____

_____

10. Mit mir als Betreuer war ich zufrieden nicht zufrieden

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

11. Mein Gesamteindruck von der FZ: insg. sehr gut total enttäuschend

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

☐ Ich würde mit diesem Team noch mal in eine Freizeit fahren

☐ Ich möchte mit _____nicht mehr eingesetzt werden

☐ Ich würde noch mal in die gl. Freizeitstätte fahren

12. Was möchtest du uns sonst noch mitteilen?

_____

_____

_____

13. Oft ist ein **persönliches Gespräch** besser als ein Fragebogen. Die Geschäftsstelle ist daher gerne bereit sich mit Dir über Deinen Freizeiteinsatz zu unterhalten. Wir nehmen uns Zeit für deine Anliegen – auf Wunsch auch streng vertraulich.

Ich möchte ein persönliches Gespräch ☐ Ja ☐ Nein

Vielen Dank für Deine Mithilfe!!

9.3 Informationen zum Freizeitverlauf

Freizeit: _____

FZL: _____

Betreuer: _____

1.Busfahrt

Name des Busunternehmens:_____ Gesamtnote (1-6):____

Noten (1-6) und evtl. Kurzkommentare eintragen:

	Hinfahrt	Rückfahrt
Qualität des Busses		
Bemerkungen zum Busfahrer		
Sonstiges		

2.Unterkunft

2.1 Verpflegung - Noten (1-6) und evtl. Kurzkommentare eintragen:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Menge			
Qualität			

2.2 Die Zusammenarbeit mit der Leitung vor Ort hat wie folgt funktioniert:

_____

_____

_____

3.Programm, Teilnehmer:

3.1 Programmpunkte, die bei den TN sehr gut angekommen sind:

_____

_____

_____

3.2 Programmpunkte, die bei den TN nicht beliebt waren:

_____

_____

_____

3.3 Inwiefern wurden die TN in die Programmplanung / Programmgestaltung involviert

_____

_____

_____

3.4 Wie war die Stimmung unter den TN?

Freizeitbeginn:_____

Freizeitmitte:_____

Freizeitende:_____

3.5 Wie war das Verhältnis der TN zum Team

Freizeitbeginn:_____

Freizeitmitte:_____

Freizeitende:_____

4.Verursachte Schäden der TN

Schaden/Geschädigter	Verursacher	Finanzielle Abwicklung[i]

5.Freizeitdurchführung

5.1 Sollte die Freizeit im Programm bleiben? ☐ Ja ☐ Nein

Begründung:

_____

_____

_____

_____

5.2 Stimmen die gebotenen Leistungen mit dem Text im Katalog überein? Folgendes muss im Katalog geändert, gestrichen oder hinzugefügt werden:

_____

_____

_____

_____

6. Stark negativ aufgefallene Teilnehmer

Die folgend aufgeführten TN sollen in eine Liste bei der SJ aufgenommen werden, in der sämtliche stark negativ aufgefallene TN aus allen FZ registriert werden. Diese sollten nicht mehr an FZ oder sonst. Veranstaltungen der SJ Pfalz teilnehmen.

Name, Vorname	Detaillierte Begründung, Schilderung d. Vorfalls

9.4. Beispiel zur Programmplanung (Mariapfarr)

Freizeit Mariapfarr - Austria, 16.07.-31.07.2010

Tag	Datum	Morgen	Mittag	Abend
Freitag	16.07.2010			Anreise
Samstag	17.07.2010	Anreise / Frühstück ?	Kennenlernspiele	Spiel, Spass am Haus
Sonntag	18.07.2010	Bodypainting	Trainingsday, Einführung in versch. Sportarten	Lagerfeuerabend
Montag	19.07.2010	Burg Mauterndorf	Burg Mauterndorf	Disco
Dienstag	20.07.2010	Sport-Tag/Abend	Sport-Tag/Abend	Sport-Tag/Abend
Mittwoch	21.07.2010	Schwimmbad	Schwimmbad	Schnitzeljagd
Donnerstag	22.07.2010	Beauty & Rambo - Day	Radtour 1/3	Kinoabend
Freitag	23.07.2010	Sonnenlehrpfad	Radtour 2/3	Super-Talent
Samstag	24.07.2010	Berg-Tour	Berg-Tour	Color-War
Sonntag	25.07.2010	Lazy-Morning	Radtour 3/3	Bunter-Österreichischer-Abend
Montag	26.07.2010	Dampflok - Taurachbahn - Wanderung	Dampflok - Taurachbahn - Wanderung	Karaoke
Dienstag	27.07.2010	Stadtrallye	Stadtrallye	Nachtwanderung
Mittwoch	28.07.2010	Outdoor-Day	Outdoor-Day	Flirtabend
Donnerstag	29.07.2010	Eisriesenwelt ?	Eisriesenwelt ?	Kino/Spiele/Abend
Freitag	30.07.2010	Abschlussabend - Vorbereitungen	Koffer packen / Zimmer säubern	Mrs & Mr Lungau
Samstag	31.07.2010	Abreise		

Organisatorische Programmänderungen sind möglich (Belegung der Fahrräder, sonstige Hauseinrichtungen, schlechtes Wetter usw.)!

Highlights

Montag 19.07.2010 **Burg-Mauterndorf**

Wanderung von Mariapfarr zur Burg in Mauterndorf und zurück

Maut-Burg aus dem 13. Jahrhundert
Die aus dem 13. Jahrhundert stammende Maut-Burg und zeitweilige Sommerresidenz der Salzburger Fürsterzbischöfe liegt auf einem Felsen im Nordwesten des Marktes Mauterndorf.
Auf Burg Mauterndorf erwartet uns eine spannende Zeitreise ins späte Mittelalter. Wir lernen den Hausherrn, Erzbischof Leonhard von Keutschach und sein Gefolge kennen

http://www.salzburg-burgen.at/media/pdf/Folder_Mauterndorf_2010.pdf

Mittwoch 21.07.2010 **Schwimmbad voraussichtlich Mauterndorf**

Wanderung von Mariapfarr zum Schwimmbad Mauterndorf und zurück

Schwimmbad Mauterndorf
Das mit Solar beheizte Erlebnisbad Mauterndorf mit 500m2 Wasserfläche lädt zum Badespaß im kühlen Nasse ein.
Die großzügige Anlage, mit Riesenrutschbahn sowie der Spielbach und die verschiedenen Plantschbecken garantieren Badevergnügen für große und kleine Besucher.

http://www.mauterndorf.at/schwimmbad.htm

Freitag 23.07.2010 — Sonnenlehrpfad

Entdecke den Sonnenlehrpfad in Mariapfarr

Mariapfarr, der sonnenreichste Ort in Österreich

Die Gemeinde Mariapfarr stellt die Sonne als besonderen Bezugspunkt bei der örtlichen Entwicklung immer wieder in den Vordergrund.
So wurden in den letzten Jahren bereits verschiedene Aktivitäten gesetzt, die sich auf den seit Jahrzehnten nachgewiesenen Sonnenreichtum beziehen. So die Sonnengarantie für Gäste oder das Vital- & Wellnesscenter "Samsunn", welches nicht nur in der Namensgebung den Bezug zur Sonne unterstreicht, sondern auch durch Verwendung großer Kollektorflächen zur Energiegewinnung.
Der erste Sonnenlehrpfad Österreichs im sonnenreichsten Urlaubsort bietet deshalb für Groß und Klein Wissenswertes, Spannendes und Interessantes über die Grundlage unseres Lebens - die Sonne.
Entlang des wunderschönen ca. 4 km langen Rundweges berichten 9 Schautafeln über das Sonnensystem, über die Sonne im Zusammenhang mit Zeit und Orientierung, über die Wechselbeziehungen zwischen Sonne und Erde, über das Wettergeschehen auf der Erde, über die Sonne im Weltbild, über Sonne und Gesundheit sowie über Sonnenenergie und deren Nutzung.
Bei der Gestaltung der Tafeln wurde auf viele graphische Darstellungen und Bilder besonderer Wert gelegt. Jede Tafel enthält zudem eine spannende Frage.

http://www.sonnengarantie.at/de/sonnengarantie/sonnenlehrpfad/index.php

Samstag 24.07.2010 — Berg-Tour

Entdecke die Berglandschaft in der Region von Mariapfarr

Wanderung einer der vielen Routen im Bereich Mariapfarr-Mauterndorf
Route wird vor Ort festgelegt

Montag 26.07.2010 **Fahrt mit der Taurachbahn inkl. Wanderung**

Taurachbahn

Die Taurachbahn verbindet die Lungauer Orte Mauterndorf - Mariapfarr - St. Andrä mit dem Bezirkshauptort Tamsweg. Die Taurachbahn beginnt bei Streckenkilometer 65,58 nahe Wölting und ist 10,6 KM lang. Die Schmalspurbahn wird von der Taurachbahn-G.m.b.H betrieben welche vom Verein Club 760 gegründet wurde. Ein Sommerfahrplan bietet Bummelzüge mit Diesel und Dampflokomotiven in der Spurweite 760mm. Mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25km/H wird der obere Lungau befahren.

http://werner.rothschopf.net/lungau/taurachbahn_murtalbahn.htm

Donnerstag 29.07.2010 **Eisriesenwelt Werfen - optional ! - (hängt von der Zugverbindung nach Werfen ab, wird vor Ort entschieden und festgelegt!)**

Eisriesenwelt - Eishöhle / die größte unseres Planeten Erde

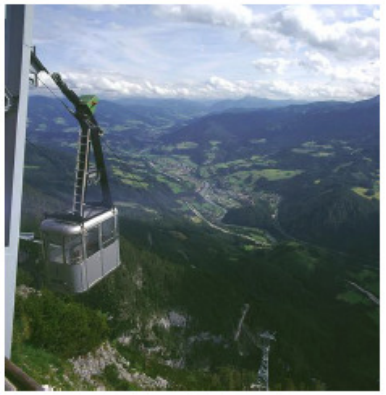

http://www.eisriesenwelt.at/site/content/CB_ContentShow.php?coType=home